Jur. is. 161 [n]

Rosshirt

Jur. is.
161.c

Beiträge

zum

römischen Rechte

und zum

römisch-deutschen Criminalrechte.

Von

Dr. C. F. Roßhirt

öffentl. ordentl. Lehrer des Rechts zu Heidelberg.

I. Heft.

Mit 3 Kupfertafeln.

Heidelberg,
bei Mohr und Winter
1820.

Jur. Is. 161^v
Rosshirt
BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Beitrag

zur Bearbeitung

der Quellen des Rechts

in

einer Beschreibung und Ankündigung

von

Dr. C. F. Roßhirt

öffentl. ordentl. Lehrer des Rechts zu Heidelberg.

Mit 3 Kupfertafeln.

Heidelberg
bei Mohr und Winter
1820.

Beiträge
zum
römischen Rechte
und zum
römisch-deutschen Criminalrechte.

Von

Dr. C. F. Roßhirt
öffentl. ordentl. Lehrer des Rechts zu Heidelberg.

I. Heft.

Mit 3 Kupfertafeln.

Heidelberg
bei Mohr und Winter
1820.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorerinnerung.

Der Verf. tritt hier auf, um ein im vorigen Jahre in den hiesigen Jahrbüchern gegebenes Versprechen zu lösen, und ein neues zu geben.

Wir haben zunächst zu wünschen, daß der Institutionentext die möglichste Reinheit und Richtigkeit gewinne, weil in diesem Werke Justinian zusammenhängend seine Ansichten

ausspricht, dasselbe auch jetzt noch, wie ursprünglich seine Bestimmung für Anfänger hat. Obgleich dieser Zweck ohne beständigen Hinblick auf die Digesten und den Codex nicht erreicht werden kann, und daher von der Berichtigung des Textes der Digesten und des Codex auch mancher Vortheil den Institutionen zukömmt; so ist es doch bei den Ausgaben des corp. jur. just. nun Gewohnheit geworden, mit den Institutionen das Unternehmeu zu eröffnen. Ebendeshalb aber hält der Verf. bei der Bearbeitung der Institutionen die größte Umsicht, Genauigkeit und Prüfung nach allen Seiten für nöthig, und eine Arbeit, wodurch die Thätigkeit eines Herausgebers erleichtert werden kann, um so weniger für unverdienstlich.

Aber auch abgesehen von dieser Beziehung der vorliegenden I. Abhandlung — wird durch dieselbe wenigstens der Vorwurf

abgewendet, daß man sich um die literärischen Schätze in der Mitte Deutschlands zu wenig in derselben Zeit bekümmere, wo Deutschen es vorbehalten war, einen der größten Schätze in Italien aufzufinden.

Meine Arbeit verlangt in diesem Sinne nichts weiter zu seyn, als eine umfassende Beschreibung; die Vergleichung ist als ein Theil der Beschreibung anzusehen, woher es kömmt, daß der größte Theil der Varianten ohne Noten steht, und der andere Theil nur solche Noten hat, wodurch die Aufmerksamkeit auf einzelne Lesearten dieser Codd. angeregt werden könnte. Diese Noten sind aber deswegen nur hingeworfene Beziehungen, welche auf dem sterilen Boden der Varianten dem Verf. gelegentlich einen Ruhepunkt verschafften, und vielleicht Gleiches dem Leser gewähren. Ich lege auf dieselben durchaus keinen Werth, weil sie als

eine blos zufällig und meiner Erheiterung wegen entstandenes Werk keinen verdienen.

Dagegen möge man doch nicht glauben, daß dergleichen Arbeiten in einigen müßigen Stunden entstehen können, oder daß man zu denselben mehr nicht, als guter Augen bedürfe: wer dieses ernstlich glauben könnte, würde gewiß zu wenig Interesse an der Sache, oder zu wenig Kenntniß von derselben haben, als daß eine Widerlegung ihm nützlich werden dürfte. Gewiß ist es leichter, halbgereifte Urtheile vorzulegen, und aus einigen der neueren und älteren Schriften das neueste Werk über eine Rechtsmaterie zu schaffen, welches sogar den Schmuck der Gelehrsamkeit trägt; als mit Beharrlichkeit und Sinn für die Sache langwierige und wiederhohlte Prüfungen vorzunehmen. Sey das gewonnene Resultat noch so unbedeutend, so ist es doch ein wirklich neues; und dieses mag

dem Schriftsteller in unsren Zeiten, wo man auf Vielschreiberey so viel hält, als das Höchste gelten.

In Beziehung auf den diplomatischen Theil dieser Schrift hätte der Verf. wohl einen Mann von Fach zuziehen sollen, welcher gewiß kürzer und treffender die Hauptcharaktere hervorgehoben hätte; allein er wollte hier nicht Veranlassung zu einer neuen, wenn auch löblichen, Sitte bei einer kleinen Schrift geben; um so weniger, als Uebelgesinnte diese Neuerung als Schwäche ihm hätten auslegen können. Doch hielt er es für Schuldigkeit, bewährten Diplomaten wie z. B. dem Herrn geheimen Kabinetsrath Kopp in Mannheim die Codd., wenn auch nur auf ganz kurze Zeit vorzulegen, welche ihm versicherten, im Resultate nicht geirrt zu haben. Um aber Beschreibung und Urtheil für jeden Leser mit dem bestmöglichen

Documente zu belegen, ist ein genaues fac simile der Schrift beigegeben.

Noch diene dem Leser folgendes zur schnelleren Einsicht der in dieser Abhandlung getroffenen Einrichtungen:

1) die S. 55 anfangenden Tabellen liefern zwar eine etwas gedrängte Zusammenstellung, doch ist dadurch die gleichzeitige Uebersicht der Lesearten aller 3 Codd. nicht ausgeschlossen. Vor Allem wird jedoch bemerkt, daß die Vergleichung nach der neuesten recensio, der Bienerischen, gemacht ist, und in den Tabellen nur so vorliegt, daß Bieners Ausgabe dem Leser immer vor Augen seyn muß. Wo den Worten Buchstaben vorgedruckt sind, soll auf die unter diesen Buchstaben von Biener gemachte Noten verwiesen werden. Wo ein Wort oder Satz in der einen Reihe angezeigt, in der

andern aber nicht angeführt ist, da versteht sich von selbst, daß der Cod. der letztern Reihe mit Biener liest.

2) Wenn in des Verf. Noten auf die Digesten verwiesen wird, ist es immer nach dem florentinischen Text geschehen. Verf. hat dieses auch überall besonders angezeigt, weil sonst leicht jemand etwas für eine durch alle uns bekannte kritische Hülfsmittel gesicherte Leseart halten könnte, während der Verf. gar wohl weiß, wieviel dazu gehört, um hiernach Behauptungen aufstellen zu können. Zwar ist dieses nicht einmal in der Ausgabe des Gajus beobachtet, und insbesondre hinsichtlich der Justinian. Institutionen in dieser Ausgabe oft blos gesagt: in inst., während eben so oft vorkömmt: Biener, Haloa., Cujac; allein der Verf. hat gerade hierin Veranlassung zur Vorsicht gefunden, indem der Cod. I. manch-

mal mit Gajus liest, während in der Note eine andere Leseart der justin. Institutionen im Allgemeinen aufgeführt wird. Doch ich bescheide mich gerne, daß in der sehnlich erwarteten Vorrede zu der Ausgabe des Gajus dieser Punkt gerechtfertigt werden wird.

3) Wenn in den Tabellen selbst manchmal kleine Erläuterungen eingeschlichen sind, welche in die Noten gehören, so bittet der Verf. um Entschuldigung, denn es sind durchaus nur solche, welche die Leseart des Cod. klar machen, oder auf die Cujacische Leseart kurz hinzeigen, wo dann blos die Silbe Cuj. gebraucht ist.

4) S. 78, wo die Interpunktion des 10. Titels des ersten B. geliefert wird, muß man bemerken, daß vor Allem S. 27 zu vergleichen ist, und daß dann nur

jene Worte angeführt wurden, hinter welchen zunächst das Interpunktionszeichen steht.

5) Bei den übrigen Vergleichungen sind die Lesearten des Cod. immer durch den gesperrten Druck ausgezeichnet; öfters ist die Leseart Bieners zuvor angeführt, manchmal aber blos der F. und das Wort in der Leseart des Cod. angezeigt, wo man die Abweichung alsbald gewahrt, wenn man den Bienerischen Text vor sich nimmt. Durch Punkte ist es möglich geworden, das Ineinanderfließen der Worte zu verhindern. Oft steht statt Biener Br.

6) Obgleich 1½ Bogen nichts wie Varianten enthalten, so glaubt der Verf., doch gerade dadurch der Abhandlung mehr Werth gegeben zu haben, daß es nun jedem möglich wird, die wichtigsten Varianten dieses so ausgezeichneteten Cod. für den ganzen

Institutionentext zu benützen. Es ist gewissermaßen auf diese Art dem Abdrucke des Ms. surrogirt. Daß freilich noch weit genauer hätte verfahren werden können, wenn die Schrift weiter hätte ausgedehnt werden wollen, sieht jeder ein; allein so sehr der Verf. Eifer für dieses Studium hat, so wenig hätte er noch weiter in das sterile Variantengeben sich einlassen können, ohne sich und seinem Streben zu schaden, und die Leser zu ermüden.

Daß nun gerade jetzt der Moment gekommen ist zu einer neuen Ausgabe der Institutionen, wer mag dieses bezweifeln? Das Auffinden des ächten Gajus allein mußte schon eine Revision des Institutionentextes nach sich ziehen; ebenso der Fortschritt in der Kenntniß der Ausgaben, welche durch Biener und Schrader gemacht worden ist, endlich die Entdeckung neuer In-

stitutionen Manuscripte, z. B. von Dirksen, und der Epitome von Schrader.

Wenn man übrigens hauptsächlich noch auf die vorbononiensische Leseart mit Grund aufmerksam zu seyn hatte, so mag auch dieser Punkt besonders durch meinen Cod. I. nun erledigt seyn.

Hinsichtlich der zweiten Abhandlung habe ich nichts beizusetzen, als:

1) die Bitte an jeden, welcher sich um dieses Unternehmen interessirt, durch seinen gütigen Rath in der Ausführung desselben mich zu erstärken,

2) den Wunsch, daß auch bei weniger gelehrten und tiefer forschenden Juristen der Gedanke verschwinden möge, welcher, wenn man ihn auch nicht immer schriftlich aus=

zusprechen getraut, doch um so gewöhnlicher dem Munde anvertraut wird; nämlich: „der Untergang der rauhen Karolina könne der Welt in unsrer hochgebildeten Zeit wenig schaden."

Zum Schluße wird bemerkt, daß dieser Schrift ein doppelter Titel gegeben wurde, weil der Verfasser die Absicht hat, einzelne Gegenstände des römischen Rechts und des deutschen Criminalrechts in fortlaufenden Heften bearbeitet dem Publicum vorzulegen.

Heidelberg im May 1820.

I.

Beschreibung dreier Institutionen-Manuscripte.

Schon in den Heidelberger Jahrbüchern [1]) habe ich auf die Existenz dreier wichtiger Institutionen-Manuscripte in der Bamberger Bibliothek aufmerksam gemacht. Das eine insbesondere scheint in jeder Hinsicht so vorzüglich zu seyn, daß kaum eines in Deutschland den Rang ihm streitig machen dürfte.

Der Zweck dieser Abhandlung ist nicht, ein gereiftes Urtheil über den Werth dieser Handschriften niederzulegen; dazu gehören wohl tiefere philologische und diplomatische Kenntnisse, als ich für mich anzusprechen getraue: sondern meine gewiß gut gemeinte Absicht geht

1) 1819. St. 41. S. 648.

allein dahin, auf solche Schätze in unserer dafür empfänglichen Zeit aufmerksam zu machen, und manchem mehr dem Alterthum als der Gegenwart zugewendeten Gelehrten nicht sowohl Belehrung, als stilles Vergnügen zu verschaffen.

Bamberg verdankt seine Stiftung einem eben so freigebigen als frommen Kaiserpaare, welches Alles aufwendete, das Bisthum nach jeder Hinsicht gehörig auszustatten. Schon in den ersten Zeiten eröffnete sich auch für Bamberg eine doppelte Verbindung mit Italien, indem der Papst Benedikt VIII. im Jahre 1020 zum Kaiser nach Bambetg kam, und mit einem Kirchenrathe von 72 Bischöffen die Privilegien des Bisthums bestätigte[2]), und indem gleich der zweite Bischof Suidger von Mayen=

2) Muratori script. Ital. tom. IV. pag. 568. Jäck Lehrb. der Geschichte Bambergs, 2e Ausgabe 1820. § 2. — Man vergleiche ferner Hoffmanni annal. bamberg. l. 1. pag. 54. Gretser de vita S. Henrici.

dorf unter dem Namen Clemens II. den päpstlichen Stuhl bestieg. Seine Anhänglichkeit für Bamberg bewies er noch im Tode; denn seine Asche ruht nicht in Italien, sondern dort[3]).

Aus diesen Verhältnissen schon erklärt es sich, daß das Capitel der Georgenbrüder (Domherren) frühzeitig Mittel und Wege fand, Handschriften aus Italien zu gewinnen, und den Nachkommen eine in dieser Hinsicht äusserst schätzbare Bibliothek zu hinterlassen[4]).

Darin befanden sich nuu zehn Institutionenhandschriften, welche alle noch nicht benützt sind.

3) Muratori tom. IV. pag. 168.

4) Ein Verzeichniß der MSS. hat der H. Bibliothekar Jäck, welchem wohl Niemand das Verdienst eines bewährten Eifers für sein Institut abspricht, in der Isis dem Publicnm vorzulegen angefangen. Auch in der Leipziger Literaturzeitung ist jüngst der juristischen MsS. der Bamberger Bibliothek Erwähnung geschehen, man muß aber bedauern, daß die Zusammenstellung ganz ordnungslos geschehen ist, und einen Kenner der juristischen Literatur durchaus nicht zum Verfasser haben kann.

Kaum sollte man dieses glauben, da Bamberg bis zum Anfange dieses Jahrhunderts eine Universität hatte, welche viele tüchtige Juristen bildete; allein der Sinn früherer Zeiten war mehr auf die Praxis, als auf die Alterthümer des Rechts gerichtet, und die tüchtigen Lehrer wurden gar viel im Landesregierungscollegio benützt.

Der verstorbene Altdorfer Professor König, vielleicht am meisten unter uns dadurch bekannt, daß er den edeln Vorsatz faßte, den unsterblichen Donellus zugänglicher zu machen, kam auch gleich nach Bernhard Köhler auf den Gedanken, eine neue Ausgabe der Institutionen zu bewerkstelligen, und bei diesem Zwecke ward er auf die Handschriften des benachbarten Bambergs aufmerksam.

Die Regierung gestattete ihm mehrere Jahre den Gebrauch derselben und die Resultate seiner Arbeit liegen mir vor Augen [5])

5) Die Einsicht der Correspondenz des Prof. König mit dem Bibliothekariat verdanke ich der Güte des H.

Alter und Kränklichkeit, sowie geistiges Uebelbefinden des Mannes, welcher durch die Aufhebung der Universität Altdorf seinem Kreis entrückt war, liessen selbst die Vergleichung nicht weit gedeihen; an Bemerkungen aber über den Werth, das Alter ꝛc. fehlt es ganz.

Nach seinem Tode kamen die Handschriften in die Bibliothek zurück, in welcher mancher Reisende sie ohne Zweifel bemerkte, aber

Jäck: sie enthält, soviel ich mich jetzt erinnere, nichts, als daß König nur zwei Handschriften für wichtig hielt; diese hat er auch, jedoch kaum bis zur Hälfte, nach der bekannten Ausgabe von Vinnius verglichen. Herr Hofrath Bucher in Erlangen, in dessen Hände Königs Arbeit gekommen, hat die Güte gehabt, bei Gelegenheit seiner jüngsten literarischen Arbeit, zu welcher ich ihm auch die Bamberger PandektenMSS. mittheilte, und wo ich dann zugleich von diesen InstitutionenMSS. sprach, Königs Verglrichungen, auf welche er dadurch von Neuem aufmerksam geworden war, mir mitzutheilen, wofür ich hiermit, obgleich ich Retorsion üben könnte, doch herzlich danke, wobei ich mir aber die Bemerkung schuldig bin, daß mir Königs Arbeit durchaus unnütz war, weil er eine Edition zu Grunde legte, welche ich zur Basis nicht annehmen konnte.

keiner sich noch öffentlich über ihren Werth erklärte.

Im Allgemeinen diene nur noch zur Bemerkung, daß bei der Auflösung des Domkapitels, und der meisten Klöster und Stifter alle deren litterarischen Schätze in einer königlichen Bibliothek zu Bamberg concentrirt wurden, wo sie nach vieljähriger Arbeit wohlgeordnet aufgestellt sind. So ist diese Bibliothek, deren Werke noch an dem Aeusseren die Kennzeichen ihrer ehemaligen Inhaber tragen, vielleicht das beste auf einem Platz errichtete Denkmal einer achthundertjährigen Geschichte. Hat dies der weise Fürst, Franz Ludwig von Erthal, voraussehen können, als er den schönen Bibliotheksaal im Ablaufe des vorigen Jahrhunderts bauen ließ?

Was nun unsere Institutionencodd. näher angeht, so läßt sich zwar nicht mehr nachweisen, auf welche Art das Domkapitel in den Besitz derselben kam; soviel aber ist gewiß,

daß sie alle drei aus Italien herstammen; denn

1.) der Cod. I. hat schon hierfür sein hohes Alter, nicht weniger seine schöne einfache, in keinem Buchstaben gezierte, aneinanderhängende, doch nicht ineinander fliessende Minuskelschrift, ausserdem aber den besondern Umstand, daß am Schlusse mit offenbar späterer Handschrift steht:

> Capit Ottonis magni rom impr aug.
> Datu papie Ann Incarn dom dcccclxxi
> Si int ecclas t alios ingenuos t liberos homines aut int ecclam t homine de pdiis seditio t certam sit. pugna decernat. si n audeat. res sue infiscent. et eccle t homini cui iustitia ptinet. res sue reddant.

Es läßt sich nicht leicht ein Grund denken, warum diese einzelne Verfügung lange nach der Zeit ihrer Publication hierher getragen seyn sollte, vielmehr vermuthe ich,

daß sie kurz nach ihrer Erscheinung und deswegen auch in Italien dem InstitutionenMS. angehängt wurde. Ein andrer Grund dieser Verbindung ist um so weniger aufzufinden, als die Constitution etwas dem römischen Rechte durchaus Fremdartiges enthält.

Endlich mag man noch in Erwägung ziehen, daß der Cod. von einer sehr guten Handschrift, wie die Folge zeigen wird, decopirt ist, und also sicherlich aus dem Lande der Quellen selbst kömmt.

2.) Der Cod. II. enthält in der Mitte ein unzweideutiges Zeichen, daß er aus der Lombardei stammt, denn in dem Titel: de successione cognat: werden auf einmal Grundsätze des Longobardischen Rechts gleichsam als usus modernus eingeschoben; es kommen hier selbst Stellen aus unserm Lehenrechte vor (lib. feud. tit. XIV. sq.), zunächst aber aus der Lombarda. Das Ganze scheint mir aber weder vollständig noch zusammenhängend genug.

3.) Der Cod. III. enthält nicht weniger sichere Spuren seiner italienischen Abkunft,

denn auf der letzten Seite finden sich Ueberbleibsel einer Urkunde, und andrer Schrift, welche schon aus den vorkommenden nominibus propriis auf Italien hiuweisen.

Uebrigens enthält noch der Cod. I. und III. Gegenstände, welche nicht zu den Institutionen gehören, der erstere insbesondere unter der Ueberschrift: de nominibus septem graduum quomodo apud graecos et latinos nominantur, eine Beschreibung verschiedener munera, welche zwar auch in der Beamten Rangordnung der griechischen Kaiser vorkommen, doch aber hier mehr Beziehung auf das geistliche Rangverhältniß haben; es wird nämlich von dem primicerius, secundicerius, defensor, arcarius, sacellarius, logothetes, referendarius, protoscrinarius [6]) gesprochen und z. B. von dem ersteren gesagt, daß er Tag und Nacht in palatio [7]) zu seyn habe, von dem Fünften aber, daß er die Vorsorge habe

6) Cf. Dufresne sub his vocibus.

7) cfur. idem snb hac voce.

für die monasteriae ancillae[8]). Wer erwägt, daß die geistlichen officia im Mittelalter durchaus nach dem Vorbilde der weltlichen angeordnet wurden, der wird über die Bedeutung dieser Seite nicht im Zweifel seyn. Auf der Rückseite desselben Blatts ist das Titelverzeichniß der Institutionen angefangen. Auf der Endseite der Handschrift steht eine unwichtige Beschreibung der kriegerischen und gesetzgeberischen Wirksamkeit Justinians. In dem Cod. III. ist angehängt.

a) Die lex unica cod. de raptu virginum vermuthlich deswegen, weil in dem letzten Titel §. 8. ausdrücklich auf diese Constitutio verwiesen ist, welche der Abschreiber hiernach gleich beisetzen wollte;

b) eine Titelübersicht des digesti novi;

c) dieser steht vor

-:|:- x. f. c. x. t. f. c. n. i. l. x.

-:|:- auro tauro alie piſco ema pie dix

peccreaſ dece non ſicuncta corā me

8) cfnr. idem sub hac voce.

+ garo garuba paricida mane et illa mane
et illa paricida usq: ad morsu cani rabiosi
was ich nicht zu entziffern verstehe, weil mehrfache Beziehungen den Schlüssel zu bilden scheinen, wie schon aus den vorstehenden Buchstaben und nebenstehenden signis hervorgeht.

Endlich muß gleich hier noch angeführt werden, daß der Cod. II. ein Blatt verloren hat, indem er bei dem Worte „furatus“ im tit. de officio judicis endigt. Die beiden übrigen Handschriften dagegen sind ohne allen grössern Defect, so, daß man ihnen, da blos Worte und kleine Sätze manchmal ausgelassen sind, das Prädicat der Vollständigkeit nicht absprechen kann.

Nunmehr soll der Cod. I. in genaue äussere Beschreibung genommen werden:

Schon der Einband ist, wie bei allen Bamberger Manuscripten, sehr geschmackvoll,

durchaus in Pergament, auf der einen Seite die Wappe des Domkapitels in Gold, auf der andern die des Domprobstes Johann Christoph Neustetter, genannt Stürmer[9]), welcher sämmtliche Manuscripte neu einbinden ließ (a. 1611).

Die aufgeklebte Ueberschrift ist: Institutiones Justiniani, die Bibliothekſignen sind mit rother Dinte: D. Nr°. 32.

Der Cod. ist durchaus sehr rein gehalten, kein Buchstabe verlöscht, kein Blatt beschädigt, enthält 124 Blätter in groß 4.; die Abtheilung der Blätter ist nach Quaternionen gemacht; die Schrift lauft, die erste Seite ausgenommen, in einer Columne fort, hat auf jeder Seite 24 Zeilen und vom VIII. Titel des II. Buches an auch nicht das geringste Zeichen einer Glosse jeder Art. Auf diesen

9) Dieser war ein Neffe des berühmten Erasmus Neustetter. Ihm sowohl, wie dem mitwirkenden Domdechant v. Kotzau, verdankt man hauptsächlich die vortreffliche Conservirung der 423 Bamberger Handschriften. Doch sind durch den Buchbinder auch einige verbunden worden. Jäck Pantheon der Gelehrten Bambergs V. 109, 821.

Umstand werde ich noch unten zurückkommen. Auch die frühere Schrift hat nur sehr wenige und eine offenbar gleichzeitige Glosse. Diese ist größtentheils Interliniarglosse, und enthält nur oberhalb der einzelnen Wörter sinonima, z. B.: libet, placet; consensu, voluntate; sanciende, constituende etc. Die andre Glosse (Randglosse) kömmt so sparsam vor, daß erst nach mehreren Seiten eine Spur derselben immer zu treffen ist. Ihr Inhalt ist nicht minder einfach, z. B. bei dem Satze tit. VIII. libr. I. „qui ad aedem sacram vel ad statuas principum confugiunt“ steht;

edeſ ſacre dicebantur apud vetereſ templa, ſicut apud noſ modo dicuntur eccle.

Die Uncialbuchstaben sind ohne Malerei, nur der Anfangsbuchstabe von Iustitia in I. 1. ist etwas gezierter; die Majuskelschrift ist ganz einfach, am fleissigsten in den Worten: juſtitia eſt conſtanſ (pr. J. I. 1.), ausserdem öfter etwas auseinandergezogen, z. B.

DO NA TI O N

in der Regel roth, doch an einzelnen Orten

auch schwarz, z. B. pr. J. II. 1. Die Zahl der Titel ist überall, die ersten 3 ausgenommen, mit römischen Ziffern angegeben, und wie die Ueberschrift derselben roth. Hierbei bemerke ich, daß sie bis zum tit. VIII. des II. B. purpurroth erscheint, von da aber, wie gewöhnlich in den Codd. cinoberroth. Schon dieser Umstand, mehr aber die etwas, wenn auch ganz wenig, veränderte Minuskelschrift und die weniger schwarze Dinte brachten mich auf den Gedanken, zwei verschiedene Hände möchten dieses Buch geschrieben haben. Auf keinen Fall aber kann man auf ein weniger hohes Alter des zweiten Theils schliessen, weil die ganze Schreibart jener des ersten Theils so ähnlich ist, daß Viele geneigt seyn mögen, meine Conjectur zweier verschiedener Handschriften in Abrede zu stellen.

Was weiter die Minuskelschrift angeht, so möchte man von diesem Gesichtspuncte aus zweifeln, ob ein schöneres Denkmal alten Fleisses gefunden werden kann. Spuren gothischer Züge entdecken sich nirgends, doch ist die Mi-

nuskelschrift nichts weniger als steif und eckig, dabei größtentheils genau-, aber doch nicht sinnlos aneinander gehängt. Nur einige Worte laufen sehr ineinander; dadurch aber ist eine grosse Gleichheit der Schrift bewirkt, wie die reine Minuskel des 9ten und 10ten Jahrhunderts darstellt.

Das Pergament ist an einigen Orten sehr dünn, an einigen ziemlich weiß, so, daß, weil gerade hier keine schwarze Dinte gebraucht wurde, die Schrift schmerzenerregend auf die Augen wirkt; übrigens ist Alles vorzüglich gut zu lesen, manche Seite gewiß so leicht, wie bei einem guten Drucke.

Für das Alter dieses Cod. stehen nun folgende Beweise:

1.) Der Cod. gehört nach den von Gatterer[10]) gebildeten Perioden, im Allgemei-

10) Commentationes societatis regiae scientiarum gottingensis vol. VIII. pag. 96.

nen in die 2te, weil zwar die alte Römische Schrift nicht sichtbar ist, aber auch nicht die Neugothische oder scholastische.

2.) Das Pergament ist, wie am Schlusse des vorigen Absatzes bemerkt wurde, oft sehr fein, oft sehr weiß, was sich weniger nach dem X. Jahrhundert findet[11]).

3.) Die Buchstaben, womit unsre Buchdrucker die Bogenzahl anzeigen, stehen nicht im Anfange, sondern am Schlusse des Quaternion. (Gatterer[12]) bemerkt, daß dieses nur bis zum IX. Jahrhundert zu geschehen pflegte, in diesem aber solche Zeichen gewöhnlich ganz weggelassen wurden.

4.) Die Linien, welche vorkommen, sind bloß mit einem spitzen Instrumente gezogen

11) Nouv. traité de diplom. IV. 447.

12) Com. Gotting. pag. 105. — Nouv. traité II. 400. III. 492. giebt hier das Ausführliche, und bringt hinsichtlich der Stellung der Signatur noch mehr für das Alter unsers MS. Dienliches vor.

und laufen im Anfang, in der Mitte und am Ende ganz aus [13]).

5.) Die Minuskelschrift ist rein, wie sie gerade vom 8ten Jahrhundert an, und insbesondere im 9ten vorzukommen pflegt [14]).

6.) Abbreviaturen werden äusserst wenige gefunden, das m, und dieses nur dann, wenn die Zeile es nothwendig machte, das que, das pro und per ꝛc. [15]).

7.) Die einzelnen Buchstaben der Minuskelschrift führen zu folgendem Resultate:

das a kömmt in einer doppelten Gestalt vor, in der: a, in dem letztern Theil aber auch in der ganz geschlossenen: *a*;

man findet ae und oe, mehr aber geschwänzte e. Dieser Punkt ist sehr wichtig, denn die Diplomaten halten den

13) Nouv. tr. II. 391. — Schönemann Handb. der Diplomatik I. §. 130.

14) N. t. II. 494.

15) Gatterer elem. dipl. vol. I. §. 59.

Gebrauch des ę für das X. und XI. Jahrhundert, für den gewöhnlichen, den Gebrauch des ae aber für vorhergehend [16]); sonach ist nach diesem Gesichtspunct ungefähr das IX. Jahrhundert oder der Anfang des X. anzunehmen:

b, d, h, l sind oben besonders dick, welches als ein grosses Kennzeichen des 9ten und 10ten Jahrhunderts angesehen wird [17]);

∂ und d kommen neben einander vor, Zeichen des 8 — 12ten Jahrhunderts [18]);

c und e haben gleiche Züge, nur daß letzterer Buchstabe wohl geschlossen ist, und öfters einen Strich zur Seite

16) Nouv. tr. VI. 429. — Gatterer elem. I. §. 57. — Pfeifer über Handschriften. Erlangen 1810. S. 145. — Dagegen, aber mit Unrecht: Struve de criteriis Manuscriptorum in Collectaneis Manuscriptorum fasc. I. pag. 20.

17) Mannert Miscellanea. Nürnberg 1795. Pag. 14.

18) Nouv. tr. II. p. 170. not. 2.

hat. Die Diplomaten können in der Regel wenig Sicheres aus diesen Zügen entnehmen, doch weist die ausserordentliche Einfachheit und Rundung auf eine frühere Zeit.

f und ſ gehen nicht unter die Linie; das ſ hat deswegen öfters unten ein Strichlein[19]), ſt ist in einen Zug verbunden; ein s findet sich nirgends[20]).

Das g hat im oberen Ring eine flache Linie, welche sich an den nächsten Buchstaben anschließt, wie bei Mabillon tab XI. Nr. 4. fulgent.

Das i hat weder Accent noch Punkt, und es findet sich hier keine Ausnahme, so, daß dieser Buchstabe streng auf das 9te Jahrhundert verweist[21]). Hierzu kömmt, daß man

19) Man sehe das Wort indignissimis in Mabillou tab. IX., welches auch für das d und g eine Probe unsers Cod. giebt.

20) Bessel Chron Gottw. tom. I. p. 62. will dieses s in der Minuta schon im 11ten Jahthundert bemerkt haben.

21) Nouv. tr. II. 209. III. 482. — Gatterer l. c. pag. 109 und 116.

in der Regel zwei i nicht neben einander trifft, z. B. statt iidem, idem. Das ii ist in der Regel in hi gegeben. Ein j ist nirgends sichtbar; das ji wird vielmehr mit einem einfachen i geschrieben, z. B. st. adjiciuntur: adiciuntur, st. Gaji: gai. Das t vor i kömmt fast gar nicht vor, sondern vielmehr c, z. B. condicio;

der mittlere Schenkel von m ist stark gegen die linke Seite gezogen; eben so biegt sich der letzte Schenkel von n links und unterscheidet sich dadurch hauptsächlich von u[22]); auch kömmt der bekannte Zug bei nt am Ende der Zeilen vor.

o ist ganz einfach und geschlossen; das r ist sehr deutlich und nirgends mit s oder n zu verwechseln. Hier muß eines charakteristischen Schriftzuges Erwähnung geschehen, nämlich des

22) Pfeifer von Bücherhandschriften. Erlangen 1810. S. 147 und 220.

rt, welches wie ſt ausſieht[23]). Dieſer Zug, ganz allgemein bis zum VIII. Titel des II. B. findet ſich ſpäter durchaus nicht mehr, ſo daß auch dieſer Punkt meine Conjectur einer doppelten Handſchrift beſtätigt. Uebrigens iſt dieſer Schriftzug, wie ſchon die Mabillonſche Urkunde des 9ten Jahrhunderts giebt, von beſondrer Bedeutſamkeit für das Alter dieſes Cod.;

das t iſt oben flach gedeckt;

das u hat keinen Accent, was beweiſen möchte, daß die Schrift nicht im 11ten Jahrhunderte, wo die Accentuirung des u ſehr gewöhnlich war, entſtanden ſey[24]), das y iſt wie ein griechiſches γ ohne Punkt — ein abermaliges Zeichen für ein höheres Alter, als das 11te Jahrhundert.

23) Man ſehe Mabillon tab. X. Nr. 2. in der Minuta martirum.

24) Nouv. traité II. p. 288.

25) Pfeifer von Bücherhandſchrift. S. 178.

8.) Die Majuskelschrift hat durchaus den Charakter der Schriftzüge des X. Jahrhunderts; man darf nur unsern C. d. den Proben Mabillons in der tab. XII entgegen halten, um über die durchgängige Gleichheit der Schrift zu erstaunen.

9.) Die Sylbe et ist gewöhnlich in einen Zug zusammengezogen, was in der von Gatterer elem. I. §. 57. angeführten Art nur bis in das 13te Jahrhundert statt fand.

10.) Auch die übrige Schreibart ist sehr alt: optinere, querellis, intellegere, condicio, contempnere, emptio, estimare auch extimare st. existimare, vendicare, ypotheca, cotidianum ꝛc. und zeigt gewissermassen eine Verwandtschaft mit dem Zeitalter der pand. florent. Wieweit endlich

11.) dieser Cod. vor der Bolognesischen Schule steht, zeigt am einfachsten seine Glosse, welche nicht einmal Paralelstellen enthält, sondern uur auf das Verstehen der

Sprache berechnet ist. Zum Theile kommen auch höchst ungeschickte Bemerkungen vor, z. B. im prooem., wo von den Institutionen des Gajus die Rede ist, steht: id est Julii Caesaris.

12.) Der verstorbene Bamberger Bibliothekar Schmözer setzte diesen Cod. in einem Bericht an die vorgesetzte Behörde in das 9te oder 10te Jahrhundert, zwar ohne alle Anführung von Gründen; doch hatte dieser fleissige Mann eine besonders schöne Sammlung von Charakteren für die einzelnen Jahrhunderte und sonach gewiß einen scharfen praktischen Blick. Und gerade auf diesen empirischen Takt ist bei Gegenständen, wo Alles auf die Anschauung ankömmt, das Meiste zu achten.

Diese nach meinen wenigen diplomatischen Kenntnissen zusammen gezogenen Momente könnten uns wohl bestimmen, dem Codex wenigstens das Alter des X. Jahrhunderts zuzugestehen.

Außerdem ist zur nähern Charakterisirung des Cod. noch Folgendes anzuführen:

1. Hinsichtlich der Inscriptiones. Nach der subscriptio prooemii steht:

Dom̄ Iuſtiniani gratiſſimi auguſti Inſtitutionum ſive elementorum Incipit liber I. de I'titia et Iure R.

Bei den Titelrubriken des ersten Buches zeigen sich folgende Veränderungen gegen die Bienerische Ausgabe:

tit. VI. Qui et ex quibus causis manumittere non possunt.

tit. VII. De lege fusia caninia sublata.

tit. VIII. De his etc.

tit. XII. Quibus modis jus potestatis dissolvitur.

tit. XX. Das et vor titia fehlt.

tit. XXI. De tutorum auctoritate.

tit. XXIII. De curatoribus dandis vel confirmandis.

tit. XXIIII. De tutorum satisdatione.

tit. XXV. De excusationibus tutelarum.

tit. XXVI. De tutoribus suspectis et curatoribus.

Das zweite Buch eröffnet sich, wie folgt:

Explicit liber primuſ. Incipit liber ſecunduſ, inſtitutionum ſive elementorum. Domni Juſtiniani ſemper auguſti. De rerum diviſione R.

Ausserdem ist zu bemerken:

tit. IX. Per quas personas nobis acquiritur.

tit. XIII. De exheredit atione liberorum.

tit. XXI. De ademtione legatorum vel translatione.

Das dritte Buch beginnt:

Domini Juſtiniani Aug. Inſtitutionum liber II. explicit. Incipit liber III.

I. De hereditatibuſ etc.

tit. IIII. De senatusconsulto orfitiano.

tit. XXII. De consensu obligatione.

tit. XXIII. De emptione et venditione.

tit. XXVII. De obligationibus quasi ex contractu.

tit. XXVIII. Per quas personas nobis obligatio adquiritur[26]).

Das vierte Buch hat nur die Ueberschrift:

Explic lib III. Incip. lib IIII.

tit. IX. Dicitur statt dicatur.

tit. X. De his etc.

tit. XII. Vel in heredem.

Aus dieser Uebersicht geht hervor, daß wesentliche Varianten sich hier nirgends finden; in vielen Punkten, besonders im III. B. stimmt der Cod. mit der Cujac. Ausgabe, im I. II. und IV. aber hat er eigene Lesearten.

II. Hinsichtlich der Abtheilung und Unterscheidung:

Paragraphenzeichen oder andere Abtheilungen des Textes in einem Titel kommen

26) Von einer eigenen Titelüberschrift; de servili cognatione findet sich in den 3 Codd. keine Spur, nur in dem Cod. I. ist ein mit rother Farbe überlegter Majuskelbuchstabe bei dem Illud gesetzt, und auf der Seite ein † gemacht. Hieraus scheint mir soviel hervorzugehen, daß der Abschreiber hier zweifelhaft war.

nirgends vor; vielmehr läuft der Text, die Interpunctionen ausgenommen, ohne alle Unterbrechung fort.

Der Interpunctionen aber kann man bis zum VIII. Tit. II. B. vier unterscheiden, als die niedrigste den Accent am Ende des Worts, oder ein oberhalb des Wortes gesetztes Comma; als die höchste den Punkt mit einem darüber befindlichen ⁷. In der Mitte stehen der einfache und der accentuirte Punkt. Nach dem höchsten Unterscheidungszeichen (⁷) ist jedesmal ein Majuskelbuchstabe gesetzt. Vom VIII. Tit. II. B. an kömmt ⁷ seltner vor, so daß nur die übrigen 3 Interpunktionen bleiben. Auch dieses Moment bestätigt meine Annahme von zweierlei Handschrift, da fast jeder Schreiber hier seine eigene Gewohnheit hatte[27]. Ueber den Werth der Interpunktionen nur Folgendes:

1.) Der Cod. interpungirt viel, dergestalt, daß, wo in der Cujacischen Ausgabe

27) Pfeifer von Bücher-Handschriften S. 176.

176 Interpunktionen gefunden werden, unser Cod. 142 hat.

2.) Er interpungirt auch ziemlich richtig, so, daß mau besonders hieraus die Sorgsamkeit des Abschreibers entnehmen kann. Daß hier mehr, als in den Worten, Fehler eingeschlichen sind, ist natürlich; dabei ist aber mancher Fehler durch Correction sehr früher Zeiten gehoben, woraus ich schliessen möchte, daß der Cod., ehe er in die Bamberger Domkapitel-Bibliothek kam, in guten Händen sich befunden habe.

Um mich weitläuftigerer Ausführungen zu entheben, und den Lesern, welchen an der genauerern Kenntniß dieses Punktes gelegen ist, nichts vorzuenthalten, habe ich dem X. Titel des I. B. bei der Vergleichung auch eine genaue Anzeige der Interpunktionen angehängt.

III. Hinsichtlich der Wortversetzungen, Auslassungen und Zusätze:

Die Wortversetzungen gegen die Bienerische Ausgabe sind häufig; geringer gegen die Cujacische; im Allgemeinen selten sinnstörend.

Oftmals ist die vielfache Zahl statt der einfachen gesetzt, und so umgekehrt. In andere Titel ist nichts hinüber gekommen; der tit. III. lib. I. aber beginnt nicht wie die Cujac., sondern wie die Bienerische Ausgabe.

Auslassungen findet man selten, z. B.

im II. B. I. Tit. §. 45.; simulatque clavis horrei tradiderit emtori;

im II. B, VIII. Tit. §. 2., wo es heißt: quos mutuos ab eo, qui accepit;

im II. B. XX. Tit. §. 8., wo der ganze Satz von disjunctim an fehlt. Eine wohlthätige Auslassung ist in demselben Titel §. 4.: nec adipisci potest [28]);

Auch der Zusätze sind wenige, und ein oberflächlicher Blick auf ihren Inhalt zeigt schon, daß sie nicht in den Text gehören. So kömmt im I. B. XXII. Titel §. 2. nach certam vor: si navis ex Asia venerit; ferner im II. B. I. Tit. §. 40. nach differentia est: —

28) Der Cod. II. stimmt hiermit überein, der Cod. III. aber liest; ut adipisci non potest.

eodem modo alienantur; ferner in demselben B. IX. Tit. §. 3. nach stipulentur: — vel ex donatione et legato; sodann im XVII. Tit. §. 1. nach testamentum: — si non sit capite deminutus, und im §. 5. ist eingeschoben: ea, quae statim ab initio non jure fiunt, irrita sunt, worauf folgt: et ea, quae jure facta sunt etc. Der interessanteste Zusatz aber findet sich im III. B. XII. (XIII.) Titel de obligat., wo es am Schlusse heißt: est et naturalis obligatio, est et tacita et judicialis, tenemur enim et officio judicis.

Endlich bemerke ich noch, daß öfters statt Mevius: tu oder is gesetzt ist, wenn nämlich exemplificirt werden soll, auch ist mir im III. B. VII. Titel das Wort: interpretativimus statt interpretati sumus so lebhaft aufgefallen, daß ich dessen Erwähnung zu thun nicht umhin kann, dem Gesichtspunkte folgend, welchen der Verfasser eines Steckbriefes ergreift, wenn er ein recht singuläres Zeichen seines Verbrechers aufführt.

IV. Hinsichtlich der graeca:

Die griechischen Stellen bis zum II. B.

VIII. Tit. sind gänzlich ausgelassen; im III. B. VI. und XX. Titel, sowie später, kommen sie dagegen vor, und zwar an den beiden ersten Orten mit ziemlich guten Schriftzügen. In diesem Verhältnisse liegt ein neues Argument für die Ansicht, daß zwei Schreiber diese Handschrift gefertiget haben. Da übrigens der Zeitpunkt der Thätigkeit der beiden Schreiber durchaus wegen der grossen Gleichheit der Schrift nicht weit auseinander liegen kann, so gewinnt die Conjectur des H. Dr. Clossius[29]), welche auch Schrader[30]) bestätigt fand: daß die graeca nämlich niemals geflissentlich ausgelassen, sondern das Wegbleiben derselben lediglich der gänzlichen Unkunde des Abschreibers zuzumessen sey, Gewißheit. Merkwürdig ist endlich, daß in dem II. Tit. des I. B. der Platz für die griechische

29) Comment. quorundam MS. Dig. veter. descr. sist. Vimariae 1818. p. 256.

30) In edit. tit. Dgor. lib. XII. tit. V. et lib. XXII. tit. V. p. XVIII.

Stelle freigelassen ist; nicht so in dem VII. Tit. des II. B. Endlich zeigt sich aus den wirklich vorkommenden griechischen Stellen, daß der Abschreiber sie nicht verstand, besonders geht dieses aus den im IV. B. XVIII. Tit. befindlichen Charakteren hervor.

Hinsichtlich des Verhältnisses zu andern MSS. und zu den Ausgaben:

Hierüber umfassende Untersuchungen nicht angestellt zu haben, bekennt der Verfasser gern; zwei Gründe mögen ihn entschuldigen:

1.) Er ist weder im Besitze ber Collationen der besseren Handschriften, noch hat er die älteren Ausgaben zur Hand [31]); hätte er einen höhereu Zweck, als den der Beschreibung ausführen können, so würde er sich wohl alle

31) Für das prooem. und den tit. X des I. B kann freilich Schraders Darstellung in den Tabellen zu S. 513. seiner Abhandlungen aushelfen: was daher die Vergleichung meiner Handschriften mit den alten Drucken nach diesen Stellen betrifft, wird es jedem Leser leicht seyn, die gewünschten Resultate durch eine Gegeneinanderhaltung der Schraderischen und meiner hier nachfolgenden Vergleichungen zu gewinnen.

Mühe gegeben haben, jene Behelfe an sich zu ziehen.

2.) Das große Unternehmen Schraders, welches mit den Institutionen eröffnet wird, giebt die beste Veranlassung, in kurzer Zeit diesen Codex nach möglichst vielen Beziehungen bemessen zu sehen.

Daher sollen an dieser Stelle nur wenige fragmentarische Bemerkungen stehen:

a) Die Codd. I. und III. stimmen in vielen auffallenden Lesearten überein, und verrathen hierdurch ihre Verwandtschaft. Zum Beweise diene:

prooem. §. 7. gubernare,
tit. I. §. 2. das Wort via fehlt in beiden,
tit. II. pr. solum und et fehlen in beiden,
§. 2. nomen fehlt in beiden,
§. 4. senatore magistratu rogante,
§. 6. egreditur im Gegensatze von transgred.,
§. 12. statutum,
tit. V. §. 2. semper,

tit. IX. pr. procreaverimus,
tit. X. pr. si fehlt in beiden,
§. 9. abstinere,
§. 12. patiuntur, etc.

Der Cod. II. dagegen ist dem I. oftmals, dem III. aber weniger entgegen gesetzt.

b) Der Cod. I. hat viele ganz eigene, wenn auch fehlerhafte Lesearten:

lib. I. tit. XXV. pr. qui in aciem mittuntur,
lib. II. tit. I. §. 22. intra munitum statt unitum infra,
eod. titulo §. 33. st. videris: judiceris,
lib. II. tit. III. §. 1. in aera st. in aream,
lib. III. tit. II st. consanquinei: sanquinei,
lib. III. tit. XX. fidejussor accessit st. fidejussit,
lib. III. tit. XXIII. §. 2. steht vor trahere: nec non et societatibus,
es steht mehrmals statt exercitor, exercitator etc.

c) Unter den neueren Ausgaben sagt der Cod. durchaus mehr denjenigen zu, welche

auf die Cujac. Leseart gebaut sind, als denjenigeu, welche davon abweichen. Ich habe zu diesem Zwecke zwar nur zwei Titel verglichen, aber ich glaube hier dieses Resultat so deutlich gefunden zu haben, daß ich es aussprechen wagen darf.

Was nun zum Schlusse den Werth dieses Cod. angeht, so steht schon hierfür sein hohes Alter, der Fleiß des Abschreibers, das Vorzügliche der Interpunktion, und der Umstand, daß er von der Bononiensischen Schule unabhängig ist.

Ueber den Werth der Lesearten im Detail will ich hier nicht urtheilen, sondern theils auf meine Vergleichung, welche dieser Beschreibung angehängt ist, theils auf die Entscheidung verweisen, welche die Editoren des corp. jur. einst nach weiter ausgreifenden und genaueren Erwägungen zu fällen nicht unterlassen werden.

Dabei kann ich aber nicht übergehen, daß dieser Cod. auch manche offenbar fehlerhafte, sinnstörende, die Grammatik beleidigende, die

grobe Unkenntniß und Nachlässigkeit des Abschreibers verrathende Lesearten enthält, wozu ich wohl mehr als fünfzig Belege in meinen Papieren habe.

Sollte sich deswegen einst herauswerfen, daß ich von diesem Cod. zu viel Gutes gesagt hätte, so mögen mich die Eilfertigkeit des Unternehmens, der Mangel an diplomatischen Kenntnissen und das Daseyn äusserer Vorzüge, welche diesem Cod. Niemand absprechen wird, entschuldigen.

Der Cod. II., mit dem ersteren ganz gleich gebunden, und mit den Bibliothekzeichen D. Nro 26. versehen, ist in Folio, hat 72 Blätter, und auf jeder Seite zwei Columnen. Die Abtheilung der Blätter ist nach Quaternionen; Signaturen findet man nicht. Die Seite hat 34 Zeilen; in der Mitte sind 3, und auf den beiden Enden 2 Linien mit einem spitzen Instrumente gezogen. Auf dem ersten Blatte steht das Titelverzeichniß und rückwärts der gewöhn-

liche Stammbaum (Gebauerische Ausg. Köhlerische Ausgabe der Instit. S. 123); weiter oben ein ähnlicher Stammbaum auf die in der Bibel angegebene Abstammung der ersten Menschen angewendet.

Die Uncialbuchstaben sind gemalt, und stellen meistens Figuren aus der Thierwelt vor[32]); Majuskelschrift findet man fast gar nicht; was übrigens von den Anfangsbuchstaben nicht gemalt ist, ist roth, wie die Titelüberschriften. Die Minuskelschrift ist einfach, gerundet, doch nicht in gothische Züge, auch nicht aneinander hängend. Dabei ist die Grösse der Buchstaben nicht überall gleich, d. h., es finden sich Seiten, wo eine viel kleinere Schrift als in den vorhergehenden und nachfolgenden Blättern erscheint, in ihrem unmittelbaren Zusammenhang aber sind die Buchstaben allerdings gleich groß. In der Regel ist auch eine ganz vorzüglich gute Dinte gebraucht, welche jeder Zeit zu trotzen scheint; nur stellenweise ist eine

32) Nouv. traité II.. pag. 117.

andere bleichere Dinte angewendet; diese Stellen aber möchte ich theils für corrigirt, theils für später eingeschrieben halten.

In diesem Cod. findet sich die beständig gleiche Schreibart von nichil, nichilominus, michi[35]) etc., auch Beispiele anderer Adspirationen kann ich noch beisetzen: exsecutores, perhiit statt periit, hutilitatem, hostendit; dagegen kommen auch Beispiele von Weglassung der Aspiration vor, z. B. abere st. habere, accio statt actio, jurisdicione etc.

Noch ist zu bemerken, daß die großen Buchstaben äusserlich schwarz, innerlich roth gefaßt sind, und dadurch die Absätze recht auffallend werden.

Der Cod. hat nur auf den ersten Blättern eine höchst unbedeutende Glosse, hierunter aber schon häufig die Anführung von Paralellstellen. Unter den Glossen hebe ich folgende hervor:

mos est secundum isidorum vetustate probata consuetudo, siue lex non scripta.

35) Cramer de V. S. pag. XXVI.

Man vergleiche Gratians Decret dist. I. cap. IV. auf der ersten Seite der Böhmerischen Ausgabe. Daraus kann aber natürlich noch nicht gefolgert werden, daß der Glossator Gratians Decret schon gekannt habe. Aus diesem kurzberührten Verhältnisse der Glosse, ferner aus allen Schriftzügen, besonders der Reinheit, Deutlichkeit und Einfachheit der Minuskel, und der gewissermassen eintretenden Uebereinstimmung der Charaktere mit Mabillons tab. XIII., endlich aus dem Umstande, daß diese schönen Charaktere der Minuskel unmöglich einer neueren Zeit angehören können[34]), kann man ohne weitere Untersuchung wenigstens den Schluß fassen, daß der Cod. nicht jünger sey, als das XII. Jahrhundert. Dabei will ich noch eines charakteristischen Punktes erwähnen, nämlich es steht ÷ jedesmal für est, was im Cod. I. und III. nicht vorkömmt[35]).

34) Comment. goetting. l. c. pag. 112.

35) Walther im lexic. diplom. pag. 443. setzt diese Abbrev. in das 9e Jahrhundert. Gatterer bemerkt aber, daß sie auch noch im 13ten vorkomme. Das Unbekannt-

Nunmehr noch in möglichster Kürze zu einigen Bemerkungen in mehr materieller Beziehung:

1.) Hinsichtlich der Titelrubriken.

a. Die ganze inscr. beim prooem. fehlt, ebenso die Ueberschrift beim ersten Buche.

b. Manche Titelüberschriften sind eincorrigirt, z. B. lib. I. tit. 6., wo die Schrift mit der des vorigen Titels genau zusammenhängt; ferner lib. I. tit. 10.

c. Manche Titelüberschriften fehlen ganz, z. B. I. 13., wo man glauben muß, der Text dieses Titels gehöre zu dem vorhergehenden; ebenso I. 16. 19. III. 26.

d. Im IV. B. VII. Titel hören die Ueberschriften auf, jedoch ist Platz für dieselben gelassen; auch sind hier die großen Buchstaben nicht mehr roth überlegt.

e. Einige Titelüberschriften sind ganz eigen,

seyn mit derselben aber, verbunden mit andern Zeichen des hohen Alters, scheint mir, da jene Abbrev. so gewöhnlich wurde, nicht ganz unwichtig für den Cod. I.

z. B. I. 11. de adobcione liborum I. 25. ist et curatorum weggelassen.

f. Das zweite, dritte und vierte Buch haben folgende Ueberschriften:

II. Doni justicia pp. a istitucionum seu elemtorum compositorum p tribunianu uirum magistrum magnificum et teophilum et dorotheum uiros illustres ansesfores istitutionum lib pm expl. icipit seds de rerum sigularium adqsicioe.

III. Dieselbe bis zum Ende, wo es heißt: incipit tcius de adquisitione rerum universalium al d succesfionibus ab intestato.

IV. incipit quartus de obligationibus ex maleficio.

Hier sind dann keine Ueberschriften für die ersten Titel dieser Bücher.

Die einzelnen Varianten der Titelrubriken müssen der Kürze wegen hier übergangen werden.

2.) Hinsichtlich der Abtheilung und Unterscheidung:

In diesem Cod. finden sich Paragraphzeichen, welche aber durchaus andere Stellungen haben, als in unsern Ausgaben; so z. B. I. 1. ist das erste Zeichen bei his generaliter etc. das zweite bei alioquin, das dritte bei juris praecepta, das vierte bei publicum jus, und das fünfte bei dicendum. Manche Buchstaben sind auch in den gewöhnlich leeren Raum hervorgerückt; daß aber den Abschreiber hierbei mehr ein dunkles Gefühl, als der wahre Sinn der Wortr leitete, läßt sich nur zu leicht nachweisen. Der Cod. scheint ursprünglich keine andere Interpunktionen, als einfache Punkte, gehabt zu haben, in der Folge haben die Leser mehrere Unterscheidungszeichen beigefügt. Der Cod. steht in dieser Beziehung dem I. ohne allen Zweifel weit nach; nur will ich noch beisetzen, daß, wo ich in der Cujac. Ausgabe 45 Interpunktionen gezählt habe, sich in unserm Cod. kaum 25 finden.

Noch ist hier zu bemerken, daß der Cod.

in II. 8. §. 2. eine solche Abtheilung hat, als wenn ein neuer Titel beginnen sollte. Der Buchstabe N ist mehr noch geziert, als die Buchstabeu, womit die Titel eröffnet werden.

3.) Hinsichtlich der Wortversetzungen, Auslassungen und Zusätze:

In den Wortversetzungen stimmt der Cod. II. mit dem Cod. I. größtentheils überein, woraus das Resultat gezogen werden kann, daß, wie schon in der Beschreibung des vorigen Cod. beiläufig berührt ist, die Cujacische Wortstellung mit diesen alten Handschriften weit mehr übereinkömmt, als die Bienerische. Der Abschreiber hat Vieles ausgelassen, was später eincorrigirt wurde, aber auch Manches in den Text geschoben, was nicht dahin gehört, z. B.

I. 25. §. 16. eine ganze Seite über die Auslegung des Scävola.

II. 6. §. 1. modo vult facere exceptionem.

II. 7. ist am Ende des §. 2. ein Absatz und steht mit rother Schrift vor: idem in eodem.

II. 8. §. 2. alioquin si non solverit cum auctoritate tutoris.

II 10. §. 1. nach quod calatis comitiis dicitur, folgende barbarische Erklärung: quia romani testamentum facientes commessationes sollemnes prandium agebant et invitaturi parentes et amicos suos appellabant comitiis.

Aus solchen Sätzen kann man wohl erkennen, daß dieser Codex aus sehr dunkeln Zeiten kömmt.

Am Schlusse des XXII. Tit. II. B. steht: Dictum est de testamentis ordinandis et heredibus instituendis et legatis.

Noch finden sich solche Zusätze III. 6. §. 6. III. 18. §. 3. etc.

Endlich bemerke ich noch hierher, daß der Cod. schon ziemlich viele Abbreviaturen hat.

4.) Hinsichtlich der graeca:

Der Cod. enthält diese, die Stelle II. 7. ausgenommen, überall, jedoch oft halb mit lateinischen Zügen, und durchaus nachgemalt, so,

daß die Unkenntniß des Abschreibers keinem Zweifel unterliegt.

Der Cod. III., mit den vorigen gleich gebunden, trägt auf dem Rücken die Bibliothekzeichen D. N°. 31., innen aber die Zeichen 17. D II. 4., ist in klein Folio, hat 75 Blätter und nur eine Columne. Die Abtheilung der Blätter ist nach Quaternionen. Signaturen findet man nicht, aber auf den meisten Blättern oben die Anzeige der Zahl des Buches. Jede Seite hat 40 Zeilen; die Schrift zeichnet sich überall durch eine große Gleichheit aus.

Die Uncialbuchstaben sind nicht sehr geziert, zum Theile, vielleicht aber erst in späterer Zeit, mit grüner Farbe überlegt; denn Anfangs scheint der ganze Cod., die Ueberschriften nicht ausgenommen, bloß mit gewöhnlicher schwarzer Dinte geschrieben gewesen zu seyn. Die Ueberschriften hatten eine aus Majuskel und Minuskel gemischte Schrift, sind aber nun größtentheils verlöscht, und rothe

Minuskelschrift an deren Stelle gesetzt. Die schwarze Minuskelschrift des Textes ist zwar ziemlich klein, hat aber starke Züge, und ist daher besonders gut zu lesen.

Die Schrift charakterisirt sich wieder durch ihre vorzüglich einfache Minuskel; diese ist nicht ganz unähnlich den Zügen der Urkunde von Pavia des Jahres 1161., welche Walther im lexic. diplom. gegeben hat. Doch sind unsere Züge noch nicht so geziert, und die über und unter die Linie gehenden Schenkel der Buchstaben nicht so lange und gekrümmt; indessen entdeckt man auch dieses in dem Buchstaben p, im Titel de servitut. und in den Buchstaben f, g, p, in IV. 18.—vielleicht hat aber eine spätere Hand die Verlängerung vorgenommen. Auch schreibt der Abschreiber nichil, accio [86]) etc. Auf den 7 ersten Blättern befindet sich eine Glosse, welche sowohl der Form als dem Inhalte nach der ordentlichen Glosse näher kömmt, d. h. nicht nur nicht in blossen sino—

86) Man sehe die Beschreibung des Cod. II.

nimis besteht, auch nicht bloß Paralelstellen enthält, sondern Begriffserklärungen, wie wir sie in der accursischen Glosse finden. Auch entdeckt man gleich nach der invocatio des heiligen Geistes das Zeichen yr; hierauf folgenden Eingang:

> Materia institutionum sunt jura ut omnes institutiones antiquorum praecipue commentaria gai. lei. J. summatim de his tractando facile additum et doctrinam dig. et codicis comparare etc.

Diese Glosse ist zwar offenbar später eingeschrieben, weil die Linien zu der Glosse mit Blei gezogen sind, was man im Texte nicht findet; demungeachtet möchte ich gerade dieser Glosse wegen den Cod. nicht für so alt halten, als den Cod. II. Eine bedeutende Verschiedenheit des Alters hat aber gewiß nicht statt; denn die Minuskel ist sehr schön und einfach, die einzelnen Züge sind denen des Cod. II. viel ähnlich, die i haben noch keine Accente und endlich ist auf der letzten Seite eine den Zügen nach ziemlich gleichzeitig ge-

schriebene Urkunde mit dem Jahre 1191. Nach diesen Verhältnissen muß dieser Codex in das Ende des 12ten Jahrhunderts gesetzt werden.

Nunmehr noch einige Bemerkungen:

1.) Hinsichtlich der Titelrubriken:

a. Ursprünglich fehlte ein grosser Theil der Titelüberschriften, welche aber eincorrigirt sind. Noch fehlt die Ueberschrift von I. 8. und 24.; doch steht bei I. 24. die Zahl vor.

b. Einige Ueberschriften sind offenbar falsch; z. B. II. 8. Quibus alienari licet; II. 17. Quibus modis test. firmantur; III. 5. De successione agnatorum.

c. Einige sind wenigstens ganz eigen: z. B. II. 2. De donatione; II. 13. De hereditate liberorum; II. 15. De vulgaribus substitutionibus II. 16. De pupillaribus substitutionibus; III. 8. De assignationibus libertorum.

2.) Hinsichtlich der Abtheilung und Unterscheidung:

Der Cod. hat Paragraphzeichen, aber bedeutend mehrere, als wir in unsern Ausgaben finden. Er stimmt auch nicht in dieser Bezie-

hung mit dem vorigen Cod. überein; hinsichtlich der Interpunktionen ist durch spätere Hände Manches geändert, doch kommen ursprünglich nicht blosse Punkte, sondern auch Strichpunkte, wo die Striche unter die Linie laufen, vor.

3.) Hinsichtlich der Wortversetzungen, Auslassungen und Zusätze:

Auch in diesem Cod. sagen die Wortsetzungen der Cujac. Leseart zu, und stimmen daher vielfach zu den andern 2 Codd. — Auslassungen findet man nicht selten, sie sind aber fleißig durch nicht viel spätere Hände eincorrigirt. In dem tit. de inutil. stipulat. war ein bedeutender unächter Zusatz, welcher aber so verlöscht ist, daß auch derjenige, welcher solche Gegenstände als Metier behandelt, die Entzifferung kaum mehr wird vornehmen können. In dem tit. de gradibus cognationum ist eine ganze Seite leer gelassen, in der aus der Wortstellung zu entnehmenden Absicht, dorthin den gewöhnlichen Stammbaum einzumalen. Beide eben angegebenen Punkte sind

deswegen nicht unwichtig, weil sie zu dem Schlusse beitragen, daß dieser Cod. von keinem der beiden andern abgeschrieben ist. Ausserdem berechtigt ohnedies die bedeutende Verschiedenheit der Lesearten, welche nicht aus Fehlern des Abschreibers kommen können, dazu; hiernach kann, wie jeder aus den nun folgenden Vergleichungen abnehmen wird, ohne weitläuftige Nachweisung anerkannt werden, daß jeder der drei Codd. werth sey, bei einer neuen Ausgabe sorgfältig behandelt zu werden.

4.) Hinsichtlich der graeca:

Hier weicht dieser Cod. von dem vorigen nicht ab; die griechischen Züge sind unkenntlich, übrigens ist bis auf die Stelle in II. 7. Alles nachgemalt.

Bevor auf die Zusammenstellung der Varianten übergegangen werden soll, erlaube ich mir nur noch folgende allgemeine Ansichten vorzulegen:

1.) Es läßt sich nicht bezweifeln, daß bei den Cod. MSS. ebenso, wie Schrader bei den alten Drucken gethan hat[37]), Familien gebildet werden müssen; daß dieses auszuführen sey, kann eben so wenig bezweifelt werden, da mehrere Codd. in der Wortstellung, in auffallenden Varianten, in der Abtheilung 2c. durchaus zusammentreffen, ohne daß man wegen anderer Verschiedenheiten sagen könnte, daß sie von einander decopirt seyen. Sind Familien gebildet, so wird man eine Reihe von Codd. ohne weiters ausstossen können, und so eine größere Sicherheit in diesem wichtigsten Hülfsmittel zur Berichtigung des Textes gewinnen. Unterbleibt dieses, so wird es jedem, welcher einen auch zur schlechtesten Familie gehörenden Cod. entdeckt, leicht, wenigstens in der Wortstellung den Text zu trüben. Fast möchte ich behaupten, daß wir aus dieser Rücksicht seit Cujacius wenig an dem Texte der Institutionen gewonnen haben.

37) Abhandlungen Nr. VII.

2.) Besonders bei der Durchsicht dieser 3 Codd. hat sich der Gedanke bei mir festgestellt, daß es sehr wünschenswerth wäre, eine genaue geschichtliche Darstellung der Entstehung und des Schicksales der Glosse vor uns zu haben; der Anfang des Instituts, welcher gewiß am besten aus dem Cod. I. ersehen werden kann, versprach äusserst wenig, die Entwicklung dagegen war so bedeutend, daß man wohl sagen kann, es gab eine Zeit, wo man mehr auf die Glosse, als auf den Text achtete. Nun kann man sich zwar leicht vorstellen, wie aus den Zusätzen mehrerer Exegeten das Ganze entstanden ist, und es mögen einige glauben, in der Darstellung der Bonnoniensischen Lehrmethode finde auch dieser Punkt seine Erledigung; allein das Daseyn der Glosse ist älter und seiner ganzen Natur nach schon mit der Methode des Abschreibens, und des fleißigen Gebrauches der MSS. verbunden[38]).

38) Die Meinung, daß das Römische Recht vor Irnerius verloren gewesen sey, ist wenigstens in ihrer All-

Für eine Geschichte der Glosse aber möchten die vorliegenden Manuscripte gerade die trefflichsten Dienste leisten.

gemeinheit als ungegründet längst erkannt. Einzelne Theile, z. B. das dig. infort., mögen ziemlich unbekannt gewesen seyn; die Institutionen waren es nicht, wie auch der Cod. I. beweist. Sind aber auch nur einzelne Theile des Just. Rechts im Mittelalter nicht verloren gegangen, so muß sich über ihre Behandlung und Bearbeitung etwas sagen lassen. Uebrigens nennt der gelehrte Haubold den Irnerius, freilich ohne weitere Ausführung, den Erfinder der Interlineargloſſe. Instit. liter. I. §. 21. — Aber auch hinsichtlich der alten Drucke ist das Schicksal der Glosse nicht hinlänglich erläutert. Schrader in den Abhandlungen S. 534.

Zusammenstellung bis zum Titel XI.

I.			II.		
Pro-oem	Insc	e Atticus.	Pro-oem		fehlt die ganze inscriptio.
	pr.	iniquitatem.		pr.	
		i expellens.			i expellens.
	1.	n diligentia.		1.	n prudentia.
					o nostro jugo.
		q numerosae. nostris victoriis celesti numine praestitae [1]).			
		r jam a nobis vel promulgatis vel compositis.			r tam: vel.
	2.	nach curam steht et [3]).		2.	
	3.			3.	hoc nach cumque fehlt. u dazu nostris wie Cujac.
		statt omnium: omnem.			statt omnium: hominum [4]).
		z animae vestrae.			z animae vestrae.! statt positum: appositum.
		priore.			
	4.	e in quos omne [5]) jus antiquum collatum est. das et nach nec non fehlt.		4	
	5.	das Anfangswort in fehlt [6]).		5.	in desuetudinem.

der Varianten

des I. Buches.

		III.	Bemerk.
pro.		fehlt die ganze inscriptio.	Offenbare Fehler besonders des II und III. Cod. sind weggelassen.
	pr.	possint.	
	1.		
		o jugo nostro.	
		r jam: ut 2).	1) Die Interlinearglosse redditae.
			2) Wie Cujac., denn ut steht gar oft für vel auch in I.
	2.		
	3.		3) Für quoque, der III. setzt das et nach prudentiae.
		statt ut nach mandavimus ex dagegen nach suasionibus ut. *y* componerent.	4) Falsch, weil im Tit. II statt omnium animalium: hominum animalium steht, wo die Verkehrtheit am besten sichtbar wird, auch ausserdem schon die Latinität widerstreitet.
		z animae vestrae.	
		imperatoris.	
	4.	*e* collatum.	5) Eine dem Röm. Sprachgebrauch angemessene Leseart: auch ein Münchner Cod. liest so.
		Das et fehlt, wie in I.	
	5.	Das in fehlt, wie I.	
		in desuetudine.	6) Auch in einem Münchner Cod. — offenbar besser.

		I.			II.
	6.			6.	Gagii.
		praedicti viri prudentes 7).			praedicti viri prudentes.
	7.	leges nostras.		7.	
		spes vos.			
		i perfecto s.			
		nostram rempublicam.			
					k credendis.
		gubernare 8).			
tit. I.	pr.		tit. I.	pr.	unicuique.
	1.			1.	vor est steht haec.
	2.	igitur fehlt.		2.	igitur fehlt.
		via fehlt 1).			
		evertit.			ab initio fehlt.
					potuissent.
	3.			3.	suum jus cuique tribuere, honeste vivere, alium non laedere.
	4.	quod est tripertite collectum.		4.	
		auch so II. III 2).			collectum ist wiederholt 2).
tit. II.	pr.	*v* solum fehlt eben so et 1).	tit. II.	pr.	statt etenim: enim.
	1.	*z* statt aut: et 2).		1.	ipse fehlt.
		civitatis est.			
		qualia sunt.			sunt corr. in sint.
	2.	sic et enim.		2.	
					appellabantur.
		nomen fehlt 3).			
		ejus fehlt 4).			ejus fehlt.

	III.	Bemerk.
6.	Gagii.	
	praedicti viri prudentes.	7) Auch die bessere Wortstellung verdient ernste Rücksicht.
7.	spes vos.	
	nostram rempublicam.	
	gubernare.	8) ἄρξειν Theophil. hiermit stimmt überein die Wolfenbüttler Handschrift; doch ist in dem Cod. 1. das Wort perfectos zu bemerken. M. vergl. Schrader in Hugo's Magaz. IV Bd. S. 415
2.		
	via fehlt.	
	desertores.	
	le n iore.	1) Der Satz gewinnt dann mit Recht den Bezug auf interpretatione.
3.		
	praeceptum civilium.	2) quod tripertitum est, collectum est enim. Cujac. Theoph. Dig. florent.
	v solum und et fehlen.	1) Dig. flor.
1.	z et	2) Cujac. Dig. flor. editor Gaji.
	civitatis est.	
	homines nach omnes fehlt.	
	et pop. et fehlt.	
	statt quae: quia sunt.	
2.		3) giebt eine mehr lateinische Construct.
	appellabantur.	4) fehlte allgemein bis auf Wiener, welcher die Ursache seines Zusatzes nicht angiebt.
	nomen fehlt.	
	ejus fehlt.	

I.		II.	
			gens umanum quaedam sibi constituit.
	juri naturali [5]).		juri naturali.
	contraria.		(sunt fehlt).
	das et nach nascebantur fehlt [6]) dagegen steht ein et nach gentium.		
	contractus nach innum: fehlt.		contractus nach innum: fehlt.
3.		3.	*f* quo utimur.
	ex non scripto [7])		*g* ex fehlt.
	graeca fehlen.		graeca unlesl.
	statt lex: leges [8])		
	responsa prudentum.		responsa prudentium.
4.	Senatore magistratu rogante [9]).	4.	statt magistratu: magistro. in diesem §. ist Vieles ausgelassen, Vieles offenbar fehlerhaft.
5.		5.	
6.	statt nam quod steht non quod, ein offenb. Schreibfehler wegen der Wiederholung der Negat.	6.	*n* hae.
	egreditur [11]).		
	ob merita.		
	statt sint: sunt.		
7.	hoc etiam: haec etiam — über haec ist die Glosse edicta.	7.	quod quia.

	III.	Bemerk.
	juri naturali.	5) Hugo civilist Mag. 5. Bd. 3. Heft S 291. ff.
	liest im Anfange des Satzes et, und nach gentium et contractus fehlt wie in I. II.	6) Die Bienerische Parenth. ist ganz unnöthig, wenn mit ex ein neuer unabhängiger Satz anfängt.
	ut nach scripto fehlt.	7) Ist offenbar die bessere Leseart wegen der Uebereinstimmung des §. 9. h. t.
	graeca unles.	
	jus scriptum.	8) Ist zu vergleichen Specker praes. Schradero descript. epitom. Inst. cont.
4.	responsa prudentium.	
	senatore magistratu rogante.	9) Die Leseart senatore ist ganz eigen: über rogante vergl. man Otto ad Instit.
5.		
6.	et nach sed fehlt, auch in dem II. ist es eincorr.	
	et in omnem eum 10).	10) Hierzu muß gehalten werden die Leseart der Schrader. epitome eum in unum.
	vel cognoscens fehlt.	
	alicui merito.	11) Dig. flor.
	egrediatur.	
	statt sint: sunt.	
7.		

I.			II.		
		o honorem.			et vor aediles fehlt: autem ist aufcorrigirt.
		p casibus.			
	8	permissum est[12])		8	prudentium.
		s institutum.			
		a fehlt			
		appellabantur.			
		tenet.			
		liceat.			
	9			9.	
	10.	Athenarum.		10.	Athenarum.
		Lacedemonis[13]).			
		u observarent.			u observarentur.
		nach vero wird ea eingeschaltet			nach vero wird ea eingeschaltet.
		v invenissent.			
	11.	postea lege.		11.	
	12.	statt constitutum statutum[14]).			
III.	pr.	nach summa steht itaque.	III.	pr.	nach s. itaque. est quidem.
		a nisi siquid aut vi, aut.			a nisi quod aut vi, aut.
	1.			1.	domino alieno.
	2.			2.	st. autem: enim
	3.			3.	das aut vor nascitur fehlt. XXV[1]).
	4.	differentia est. autem fehlt.		4.	differ. est. differentia e fehlt.
		ingenui sunt.			ingenui sunt.
IV.	pr.	statt nascitur: natus est.	IV.	pr.	nach ingenuus steht his, (i. e. is)

		III.	Bemerk.
		o honorem et wie in II. fehlt.	
	8.	p casibus. prudentium. *r* concedere. *s* institutum. licebat.	12) Gajus I. §. 7.
	9.	comprobati. consensu.	
	10.	Athenarum. *u* observarent. nach vero, ea.	13) Mit Theoph. — die künftig offenbar zu recipirende Leseart.
	11.	postea lege. statutum.	14) Ueber actiones steht die Glosse placita?!
III.	pr.	nach s. itaque. *z* licet. *a* nisi quod aut vi, aut.	
	1.		
	2.		
	3.		
	4.	diff. est. ingenui sunt avt libertini sunt.	1) Auch im Cod. III. stand viginti quinque, das letztere Wort aber ist verlöscht, so wie das V durch einen Punkt ausgestrichen.
IV.	pr.	natus est wie in I.	

		I.			II.
					ſtatt ut : cum.
		sive ex libertinis.			sive ex duabus libertinis.
		c vero fehlt.			ſtatt nascatur nascitur.
					matrem fuisse liberam.
		et ex contr.			ex contr.
					ex his illud.
		postea facta.			postea fehlt.
					peperit 1).
		ei fehlt, ſpäter aufcorr.			
		ſt. utero : ventre			
		matrem vel medio tempore habuisse.			matrem vel medio tempore habuisse.
	1.	sepissime frequentissime nebeneinander.		1.	autem fehlt.
					ſtatt illi : ei.
V.	pr.	enim fehlt.	V.	pr.	autem fehlt.
		donatio libertatis.			
		vor manumissus ſteht et.			vor manumissus ſteht et.
		a fehlt.			a und est vor liberatus iſt eincorr.
		homines fehlt.			homines fehlt.
		sed posteaquam.			
		i et cum uno nomine homines appellemur.			
		l libertini fehlt.			
		nach desierant ſteht et.			
	1.			1.	enim fehlt.
		aut aliam quamlibet etc.			aliam iſt ſpäter aufcorr.
		et fehlt.			

		III.	Bemerk.
		duobus fehlt, wie bei I.	
		ex contr.	
		postea facta. peperit.	1) Im Cod. I. ist das er in pepererit mit derselben Hand, wie es scheint, aufcorrigirt.
		ventre. matrem vel medio tempore habuisse.	
V.	pr.	autem fehlt. est liberatus: (a fehlt). sumpserit.	
		homines fehlt. posteaquam. desierint.	
	1.	manumittuntur fehlt. aut per aliam quamlibet etc.	

		I.			II.
		ex vor nostris fehlt.			
	2.	st. autem: vero.		2.	st. autem: vero.
		st. saepe semper [1]).			
		vel ut.			desuetudine.
		latinorum vero nomen non frequentabatur.		3.	sed latinorum vero nomen non frequentabatur
		st. perducere: reducere, wie Cuj. in duabus; dagegen fehlt in vor primis, u. steht a.			st. perducere: revocare. nach competebat steht eandem libertatem, quam manumissor habebat.
		nach quidem steht nochmals et.			scilicet fehlt statt et vor dedit steht sed
		q omnes fehlt.			*q* omnes fehlt.
		r domini.			*r* domini.
		habitos (Fehler wegen des darauf folg. s).			nec manumissionis modo. sicuti jam antea.
		s. civitate romana.			*s* civitate romana.
VI.	pr.	st quos: quod. cuicunque.	VI.		cum fehlt. Die Ueberschrift dieses Titels lautet; Quibus non licet manumit-
				pr.	tere [1]).
					quia et
	1.	fiat liber.		1.	ut fiat heres liberque ei solus neces [2]).
					heres scriptus nach causa steht ei.
		prospiciendum erat.			prospiciendum erat.
		extaturus.			extaturus.

		III.	Bemerk.
	2.	ſt. autem: vero.	
		ſt. saepe: semper.	1) Dieſe Leſeart hat viel für ſich: nicht nur die Anſichten der beſten Editoren; Cuj., Cont., Haloa; ſondern auch die Beziehung auf den vorhergehenden Satz durch das vero oder autem und endlich alte Codd MSS. M. vergl. noch Theophilus und hiſtor. Zeitſchr. I. III. Seite 357.
		eant.	
	3.	sed latinorum vero nomen non frequentabant~ (ur).	
		reducere.	
		ſtatt in: a, wie in 1.	
		habeat.	
		ſt. scilicet: licet.	
		q omnes fehlt.	
		r domini.	
		nec in manumissionis modo auch I.	
		s civitate romana.	
		praesentia 2).	2) In dieſem §. bemerkt man eine beſondere Uebereinſtimmung unſerer Codd. mit der Cujac. Leſeart.
VI.		Ex quibus causis manumittere non eos sun (eine neuere Schrift) ausi.	1) Auch dieſe Ueberſchrift iſt nur eincorrigirt, denn der Text läuft eigentlich mit dem des vorigen Titels fort.
	pr.	cuicunque.	
	1.	fiat liber.	
		u et fehlt.	2) Daß der Schreiber hier fehlte, zeigt ſchon die vorhandene Raſur.
		heres scriptus.	
		das zweite quia fehlt.	
		prospiciendum erat.	

I.		II.	
			nach servi steht vero.
			vendebant.
2.	st. donationem : dationem.	2.	et fehlt.
3.	st. desiit: desiturus est [3]).	3.	desiturus est.
	habuit.		itaque nunc.
	libertatem.		
	y id est.		y idem est.
	suffectura sunt.		suffectura sunt.
4.	annis viginti.	4.	
	z fuerit manumissi [5]).		fuer~ manumissi.
5.	hae fehlt, wie im Gaj I. §. 39.	5.	st. justae: istae.
	aut filium auch II.		hae fehlt.
	aut fratrem auch II		ist das Meiste eincorrigirt.
	aut vor nutricem fehlt, das ve nach educ. ebenf.		manumittitur.
	b habendi.		nec minor etc.
	impediatur.		manumittatur.
	et qui manumittitur procur. ha. gratia, ne minor septemdecem annis manumittatur [6]).		
6.	sive etc. sive etc.	6.	
	sit.		
	retractatur.		
7.	st. ergo: autem [7]).	7.	
	expleverit [8]).		
	possit [9]).		possit.
	das possit wird auch wiederholt nach relinquere mit Gajus.		Das possit wird auch wiederholt.

	III.	Bemerk.
	st. adficiatur:	
2.	efficiatur.	
3.	fraude.	
	desiturus est.	
	habuit, wie in I. libertati, sowohl bei libertates, als später bei libertatem 4).	3) Cujac. Dig. flor. (l 10, XL, 9)
	y id est.	
	st. et vor consilio steht ex.	4) Dafür sind die Inst. im nächsten Titel: dagegen der neue Gajus lib. I. §. 57.
4.	suffectura sunt.	
	fuerit.	
5.	hae fehlt. Die Verbindung mit aut ist wie bei Cujac.	5) Daß sich hier das fuerit auf causa bezieht, geht nunmehr aus Gajus lib I. §. 38. hervor; sonderbar ist im Cod I., daß nach fuerit ein Unterscheidungszeichen steht, und auch nach manumissi; dieses Wort scheint fälschlich in den Text gekommen zu seyn.
	manumittitur. nec minor etc. manumittatur.	
6.	sive etc. — sit. retractatur. Cuj.	6) Dieser §. stimmt in dem Cod. I fast gänzlich mit der Cuj Ausgabe überein. Auch die andern Codd. schliessen sich durchaus an. Insbesondere aber kann der Cod. I. in diesem §. eine Probe guter Interpunction geben.
7.	possit. Das possit wird wiederholt.	7) Gegen Gajus I. §. 40. 8) Mit Gajus a. a. O. 9) Desgleichen.

		I.			II.
					servo fehlt.
		poterat, wie Wiener[10]).			
		nach ut et.			nach ut et.
					praestare possit.
		sed cum libertas inextimabilis est,			
		ebenso II. Cujac.			servo fehlt.
		dari			
		vor testam: in. Cuj.			
		servo suo. Cuj.			
		das zweitemal annum fehlt.			
		tetegerit.			st. etiam: ita.
		libertates dandas.			
					suis fehlt.
		st pervenire: invenire.			pervenire possit.
VII.	ins.		VII.	ins.	*f* canina.
	pr.	g sublata [1]).			g sublata.
				pr.	cänina.
					servis in [1]).
		invidiam.			quasi fehlt.
					quidem fehlt.
					i libertate.
VIII			VIII.	ins.	his.
	pr.	das sunt steht am Ende des Satzes.		pr.	
		his.			his.
		sint.			
		intellegimus.			
		his.			his.

		III.	Bemerk.
		heredem sibi, auch in I. II. u. Gajus.	
		servo fehlt.	
		statt poterat: permittebatur.	10) Auch Gajus möchte anders lesen als possit; doch soll desw. die Leseart Wieners und des Cod I. nicht gutgeheißen werden.
		st. permittebatur: permittebant [11]).	
		c non.	
		st. servos suos: servo suo.	11) Eine fehlerhafte Leseart, obgleich statt is — his steht, denn es folgt cui, woraus man sieht, daß das his, wie an vielen andern Orten, auch hier nur für is steht.
		quemadm. fehlt.	
		nach ut: et.	
		ei.	
		sed cum libertate inaestimabilis est.	
		et propter hoc quod ante vigesimum aetat. ann antiq. libertates dare servo prohibeat.	
		vor conced.: suo.	
		e aetatis.	
		ad fehlt — libertates dandas [12]).	12) Dieser § hat im Cod. III mehr Fehler, als auf irgend eine Art zu entschuldigen sind: einige ganz offenbare und gleichsam durch Correctur erst entstandene sind gar nicht aufgeführt.
VII.	ins.	De lege fussia canina.	
	pr.	quidem fehlt.	1) Cujac.
		i libertate.	
VIII.	ins.	his.	2) Gegen Gajus I §. 42.
	pr.	das sunt steht am Ende des Satzes his.	
		his.	

I.			II.		
	1.	st autem: itaque. st quae quidem: qui quidam (offenb. Schreibf.).		1.	
	2.	nach sub: hoc. nach cogn: et		2.	
		vor alien. steht servum.			vor alien. steht servum.
					et nach sed fehlt.
		his st. iis.			his st. iis.
					dom. saevitia videatur.
		zuerst stand rem suam: die m sind aber durchstrich.			re sua.
		in suos servos [1]).			
		cuidam.			
		his [2]).			
		querellis [3]).			earum, quae.
					nach adfectos steht esse.
					cognoverimus.
		vendere.			revertebantur.
		sciat.			sciat.
					adversum se fehlt [4]).
					hoc steht zweimal: falsch.
IX.	pr.	procreaverimus [1]).	IX.		
	1.	consuet. vitae.		1.	consuet. vitae.
					nach nascitur ist beigesetzt: id est filius et filia.
					et uxore eius fehlt.
					tuus fehlt.
		et que st. aeque.			aeque fehlt.
		Qui tamen et filia tua nascitur			Qui tamen ex filia tua nascitur.

		III.	Bemerk.
		ſt. quae: qui.	
	1.	ſt. autem: itaque. omnes peraeque gentes.	
	2.	nach cogn. et vor alien. ſteht servum.	
		his ſt. iis. vor praec. ſteht sic.	
			1) Dig. flor.
		p famam. his.	2) Dig. flor. 3) Dig. flor.
		venundare. coustitutionis. adversum se fehlt.	4) Dig. flor. *) Alle drei leſen auch adquiritur (zu Savigny's Lehre vom Beſitz, III. Ausgabe, S. 62. Note).
IX.	pr.	procreaverimus.	
	1.	consu, vitae.	1) Gegen Gajus I. §. 55.
		ſt. autem: tamen	

		I.			II.
		u in.			
X.	pr.		X.	pr.	legis st. legum 1)
		si und sint, diese beiden Worte fehlen.			si fehlt: ist jedoch aufcorrig. st. et: ut.
		jussum parentis. Cujac.			jussum parentis.
		praecedere 3).			est nach quaesitum fehlt.
					nubere fehlt, ist aufcorr.
		possint 4).			variebatur corr. in a.
					filium quoq furiosi
		x ex constitutione.			*x* wahrscheinl.: et constitutione ist corr. in: ex nostra constitut.
	1.	st. vobis: nobis. Cuj. 5).		1.	nobis.
		a fehlt.			a fehlt.
		st. veluti: velut.			
		statt vel steht mehrmals ut, wie in diesem u. dem Cod. III. öfters vorkömmt.			
		coierunt 6).			
		z adeo ita. Cuj.			z adeo ita.
		parentum ist mit Unrecht ausgelass.			
		coeperunt.			
		adoptione m (Fehler).			
		tioi fehlt.			
		potentis (Fehler)			
	2.	cognitionis (Fehler).		2.	enim fehlt, mit Gajus.

		III.	Bemerk.
X.	pr.		1) Gegen alle Auctorität. Theoph. τοῖς νόμοις.
		si fehlt. 1)	
		st. consensum : concessum.	
		in quorum.	
		iusum 2) parentis.	2) So, daß es auch visum heissen könnte, wie bei dem Worte ius oder vis in tit. 13. §. 1
		statt aut: an. Cujac.	3) Oberhalb dieses Wortes steht non, wie man glauben sollte, mit derselben Dinte eincorrigirt.
		variebatur.	
		et constitutione.	4 Hierfür ist Theoph., denn auch dieser constr. die vielfache Zahl.
	1.	nobis.	
		a fehlt.	5) Die Verbindung von Gajus §. 58. in dem Worte debemus.
		st. enim : etenim.	
		parentium.	
		y ad finitum.	
		adeo ita.	6) Gegen Gajus I. §. 59. und andere Auctoritäten.
		st. per adoptionem : adoptione 7).	7) Gegen Gajus I. § 59. und andere Auctoritäten.
		st. etiam : iam.	8) Crur. editor Gaji in not. 11.
	2.		

I.		II.	
	fratrem sororemque.		
	ſt. sint: fuerint [9]).		ſt. sint: fuerint.
			tibi soror.
			quidem iſt eincorr.
	dissoluta sit.		dissoluta sit.
			ſt. et si: sive.
			impedimentum.
			velit generum adoptare.
	filiam suam. *)		filiam suam.
3.	ſt. et: vel [11]).	3.	ſt. et: vel.
	uxorem fehlt.		uxorem fehlt.
	quamvis quartus gradus sit.		quamvis gradu quarto sit.
	c cujus.		*c* cujus.
			ſt. ejus: cujus.
4.		4.	
5.	*g* habetur.	5.	licet adopt.
			fehlt das erſte Wort.
			loco parentum.
	prohibere [13]).		prohibere.
6.	Quod licet ita accipi debeat [14]).	6.	scilicet ita.
			vor si ſteht et.
	tua fehlt.		tua fehlt
	tuo fehlt.		uxorem eam fehlt.
	ſt. ea: eadem. Gaj.		esse nupta.
	tua est fehlt.		ejus tibi nach mater fehlt.
			ſt. poteris: potes.

	III.	Bemerk.
	sororem q u e.	
	fuerint.	9) Mit Gajus, §. 60, Cujac. u. a.
	dissoluta sit. st. et si: et sive. impedimentum[10]).	10) Gegen Gajus; hierbei wird bemerkt, daß überall Gajus hier nachgesehen werden muß. Man vergleiche z. B. die Note 22 Seite 23 in der Ausg. des Gajus und unsere Codd.
3.	uxorem fehlt. quamvis q arto gradu sit[12]).	*) Nicht genug, daß der gewöhnliche Instit. Text von ideo constat an einen Zusatz zu Gajus enthält, so fahren alle 3 Codd. noch fort, mit Cujac.: et si quis velit nurum edoptare, debere eum ante filium emancipare. Theophilus stimmt ganz hiermit überein.
	c cujus. st. videris: videtur.	
4.		
5.		
	parentium. (sind einigemal die signa, welche das m ausdrücken, vergessen).	11) Man vergleiche die Note des editor. Gaji ad §. 62. 12) Man vergl. die Constr. Theoph. τετάρτου βαθμοῦ, welche jener des Cod. I. entgegen ist.
6.	abstinenti. scilicet ita. vor si steht et. st. alia rat.: a c rat. st. ea: eadem.	13) Läßt sich nicht rechtfertigen. 14) Eine Leseart, welche sich besser, als die Verbindung mit scilicet ausnimmt. Theoph. hält sich ganz an die Construct. von Gajus, §. 63.

	I.		II.
7.	prohib. est uxo- rem ducere. Cujac. demum dissol. id est: vor si adhuc patri fehlt.	7.	proh. est uxo- rem ducere. si filia ejus ad- huc nupta est. nach imped.: st. tibi. st. habere: ducere.
8.	matrim. recte contrah. Cujac.	8.	matr. recte con- trah. habeat.
9.	Et fehlt. non est quidem. abstinere[15]). abstinuerunt	9.	statt et: sed. Cuj. ex alio viro. non est quidem. abstinere.
10.	esse nuptiis.	10.	esse nuptiis. aut soror.
11.	collectorum. enumerari. Cuj.[16]).	11.	enumerari. *m* permissum est.
12.	intellegitur, wie die Dig. flor. fast überall, st. ii: hi. ad patriam po- testatem. st. ii: hi. mater vulgo.	12.	aliquis coierit. neque uxor. et quantum ad patriam potesta- tem pertinent. mater vulgo.
	(pater fehlt) cum his etiam incertus est. *o* a graeca etc. *p* sporaden.		cum his etiam incertus est. *o* a. *p* σποραδην: unleserlich.
	patiuntur. Cuj. Theoph.		

	III.	Bemerk.
7.	proh. est uxorem ducere. dissolutum.	
	nach imped. steht tibi	
8.	matr. recte contrah.	
9.	et fehlt.	
	abstinere.	15) In den 3 Codd ist. abstinere ohne Beziehungswort gesetzt, weswegen die Meisten abstineri lesen: doch kömmt auch das activ. ohne se vor. l. 38. §. 6. D. de adulter. Brissonius sub hac voce. Der Verf. hat diese Leseart auch in andern Codd. gefunden. Sie kömmt auch in alten Drucken vor. Schrader Abhdlg. S. 538.
10.	esse nuptiis.	
11.	vetere. enumerari. *m* permissum est.	
12.		
	ad patriam potestatem.	16) Man vergl. auch Theoph.
	mater vulgo. intelleguntur. cum is etiam incertus est [17].	17) Das is scheint hier corrig. Man vergl. Cujac. edit. Theophil. οὗτος.
	o a. *p* nicht correct, doch besser leserlich. st. coitu: cogitu. patiuntur [18].	18) I und III stimmen mit der Cujac. Leseart fast überall überein.

	I.		II.
13.	ut liberi qui statim nati sunt in potestate parentum non fiant [19]). ſt. patri : potestati patris. liberis fehlt. ſt. procreatis : si fuerint procreati.	13.	fiant. nach fiant iſt ein Punkt, und mit postea beginnt ein neuer Satz; daher rediguntur. ſt. patri : potestati patris. a fehlt. si fuerint procreati. Das si iſt aber eincorrigirt.

Interpunction des Cod. I.

contrahunt· coeunt? puberes· viripotentes· sint· filiifamilias? filiifamilias′ parentum′ sunt? suadet·. debeat? est· nubere.′ possint? variabatur′· decisio· furiosi′ posse? modum? licet? est? optinent′ possunt· patrem′ filiam′ neptem· filium′ nepotem′ infinitum? dicuntur? sunt′ coeperunt′ jungi· adoptionem′ maneat? ceperit· ducere· emancipaveris? personas.′ junguntur.′ tanta? sunt· eorum? ce-

	III.	Bemerk.
13.	venit.	
	parentium, sonst die Construction, wie bei Biener.	19) Cfur Gajus I. §. 65.
	nach postea steht autem.	
	st. patri : pote-srati patris.	
	a fehlt.	
	procreatur.	
	habuerit.	
	nach postea steht autem.	
	quod et aliis, qui ex eodem matrimonio fuerint procreáti, simil. etc.	

perit.’ adoptio.’ possunt? sit· ducere? fueris’ nuptiis· constat· velit· emancipare· adoptare’ emancipare·? licet· potest? sit? licet· permittitur? mulieris’ adoptavit’ ducere? naturali.’ conjungitur? liberi’ possunt? adoptivam’ licet? habetur· est.’ magnam (vor prohi)’ ducere? abstinere· est? licet.’ sunt? nurus· privigna· est.’ filio.’ possis’ potest? est’ (nach nupta) poteris· licet? quoq· ducere’ sunt· procedit? est’ nubere? potest? est’ est· possis? uxore’ marito.’ contra’ contrahunt? natos?

procreaverit.′ tua? ait·? filii′ esse· sponsam′ esse· abstinuerunt·*) est· filia· fuerint.? personae′ prohibentur· permisimus? coierint· vir′ uxor′ nuptiae· intelligitur? sunt· pertinet· concepit? intelleguntur· est? appellari. concepti· filii? **) coitu′ sit? coeunt· patiuntur? continentur? sunt. fiant.′ potestatem· fuerat′ subicitur? procreatus′ fuerat′ habuerat′ compositis′ efficitur? aliis′ procreati′ prebuit?

Aus den übrigen Titeln des ersten Buches hebe ich noch folgende Lesearten heraus; jedoch zunächst nur in Beziehung auf den Cod. I. Insofern die zwei anderen MSS. angezogen werden, geschieht es nur in Rücksicht auf den Cod. I., indem weder die Zeit, noch

*) Hier ist gegen die Regel ein großer Buchst. J.

**) Hier ist nach sequitur interpungirt gewesen, aber der Fehler corrigirt.

andere Umstände mir gestatten, diese Beschreibung weiter auszudehnen *):

tit. XI. §. 1. statt adoptare quis potest: adoptamus[1]). §. 2. statt nodo: modo[2]). §. 11. statt sic enim: sed et.

tit. XII. pr. statt sed et hoc: sed hanc. §. 8. in fine, statt in cujus persona: cujus personae.

tit. XIII. §. 2. steht: ex qua re ipsum nomen ceperunt.

tit. XIV. §. 5. steht: Qui si nepotes sint, an appellatione filiorum et ipsi tutores dati sunt.

tit. XV. §. 1. steht: Atqui alii autem qui per feminini [3]) etc.

tit. XVI. §. 2. steht: cui aqua et ignis interdictum fuerit. Der Cod. II. liest eben=

*) Alle bereits oben als Belege zu Behauptungen bei der Beschreibung aufgeführten Punkte bleiben, damit Wiederholungen vermieden werden, hier weg.

1) Theoph. εις θέσιν λαμβάνομεν. auch Gajus I. §. 99.

2) Alle drei lesen so.

3) Man vergl. Gaji inst. I. §. 156.

falls so; der Cod. III. aber liest: cui aqua et ignis interdictus fuerit[4]). §. 5. statt Senatu motum: statu mutatos[5]). §. 7. statt intercurrat: incurrat. §. 7. proximo gradu. plures fehlt; bei omnes schließt sich der Titel.

tit. 20. §. 5. si facultas valeat[6]). statt vel aliis publicis personis vel magistratus, vel apud alias publicas personas id est magistratus. Der Cod. III. läßt das apud weg, liest aber sonst ebenso. Der Cod. II. liest wie Biener bis auf vel magistratus, wofür steht: idem magistratibus[7]). statt creare: creari (?), die andern Codd. creare. Hierauf folgt et

4) Dagegen Theoph., welcher die lateinischen Worte in seinen griechischen Text rückt; auch Gajus I. §. 161. auch Ulpian fragm. tit. XI. §. 12., und nichtjuristische Classiker.

5) Dagegen Theoph.: ὁ τῆς συγκλήτε ἐκβληθεὶς. Cfur. l. 3. D. de senator.

6) Theoph. ὑπόστασις ἐστι. Cfur. l. 12. §. 3. D. de administr. et peric. tutor. Otto in Comment.

7) Man vergleiche den Theoph., welcher hier die besten Dienste leistet.

legitimam cautelam secundum etc. praestandam[8]).

tit. XXI. pr. statt qui cum iis: cum quo(?)

tit. XXII. pr. steht: hoc nos etiam in masculo extendere. §. 1. nach servitutem und vor pupillus steht: ut ingratus a patrono[9]). Die Codd. II und III lassen diese Worte aus. §. 6. statt administrandae: administratae[10]).

tit. 23. §. 5. steht: qui habet tutorem, tutor dari non potest[11]).

tit. XXV. pr. zweimal statt prosunt: possunt; der Abschreiber notirt dazu excusari(?);

8) Desgleichen.

9) Theoph. macht ebenfalls diesen Beisatz.

10) Die Leseart ist nicht ganz verwerflich, weil der tutor, welcher eine Entschuldigungsursache hatte, doch bis zur Entscheidung, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen wollte, der Vormundschaftsübernahme sich unterziehen mußte. l. 39. §. 6. D. de admin. tut.

11) Offenbar falsch, weil Theoph. die gewöhnliche Leseart in seinen griechischen Text aufgenommen hat.

da aber das drittemal prosunt gesetzt ist, so liegt hier offenbar ein aus der Abbreviatur des copirten Cod. veranlaßter Schreibfehler vor. §. 2. steht: qui reipublicae causam assumunt[12]). §. 13. steht: ut nec excusationi (Codd. II und III excusatione) opus fiat. §. 15. statt id: artem[13]).

tit. XXVI. §. 3. statt egredientem: egredientis, ferner statt productam: producta. Der Cod. III liest ebenso; der Cod. II aber productae[14]). §. 4. statt suspectos: suscepto[15]).

Aus dem II. Buche sollen folgende Lesearten zur Prüfung des Cod. I dienen:

12) Ist unrichtig, nicht nur wegen Theoph., sondern auch wegen unmittelbar vorausgehender und nachfolgender Stellen.

13) Theoph.: τα τοιαυτα ἐπιτηδεύματα.

14) Theoph. bestätigt bei dieser Leseart, wo die Codd. so sehr variiren, den Wienerischen Text.

15) Diese Leseart ist nicht geradezu zu verwerfen, denn Theoph. enthält weder das Wort suspectos noch suscepto, und die grammatische Beziehung ist näher auf consilio als auf curatores.

tit. I. pr. statt pleraque: pleraeque. §. 1. statt ad littus: ad littora. §. 4. steht: funes ex arboribus nautis religare. §. 7. steht: res saerae, et religiosae et sanctae. §. 9. statt sed licet: et liceat. sine ejus voluntate fehlt. §. 10. in muro deliquerit. §. 11. nanciscimur; auch Cod. II. §. 14. statt eximere: exigere. §. 18. statt lapilli, gemmae: lapilli gemmarum. §. 21. statt fundo: praedio, statt vicino: vicini, statt longiore: longo. §. 25. ad materiam (rudem fehlt) redigi. ex sua vel (statt et) aliena lana. partem ejusdem (zugesetzt) materiae praestavit. §. 26. sive ipse (fur fehlt) est. §. 27. statt ex iis: ob id. statt is existimet: id existimet. §. 29. steht: eas per in rem vindicari et ad exhibendum de eis agere. §. 30. statt qui aedifieavit: quia aedificasset. §. 31. steht: ut si vicini arborem ita terra titii presserit. statt egerit: ageret. statt in fundo: in fundum (auch II liest in fundum). §. 34. statt utilis actio: illi actio. §. 37.

in fine comprarit. §. 38. st. capitum ex foetu: capitibus ex foetus. recte enim colere debet et quasi bonus familias. §. 39. dimidium inventori fehlt. §. 40. statt juri naturali: naturalē. voluntate fehlt. Man bemerke folgenden Satz: vocantur autem stipendiaria et tributaria praedia quae in provinciis sunt utraque. Nec non italica praedia, ex nostra constitutione nulla differentia est, eodem modo alienantur. Sed si quidem etc. §. 41. statt id est nach gentium: et. §. 43. universorum fehlt. §. 48. in fine, currente fehlt.

tit. III. §. 4. aedes suas fehlt.

tit. IV. §. 3. statt quae omnia: quod. statt agit: agitur. §. 4. in re.

tit. VI. pr. statt antiquioribus: antiquissimis. §. 1. statt illi: illius. §. 3. nam qui sciens etc. das letzte Wort fehlt in allen 3 Codd. §. 7. nach continentur, ist das Wort pertinet eingefügt. st. expeditius: expedit ius. st. decessit: decesse-

rit. st. possederint: possident; Veränderungen, welche sich sehr häufig finden, und demjenigen, welcher den Text ex professo behandelt, von gleich großem Interesse, wie die übrigen Varianten sind. §. 14. st. hypotheca earum rerum: ypothecarum rerum. praefatae zenonianae constitutionis.

tit. VII. §. 1. statt accipit: accepit alle 3 Codd. statt obtinere: ponere. §. 2. statt in alios contulerunt: in alienos contulerunt. §. 4. statt pessimum: pessimo. in fine, gaudentes für gaudente; offenbar falsch, doch wird für das darauf folgende et nach Theoph. besser stehen sed (bei Gajus set).

tit. VIII. pr. st. solis: soli, auch Cod. III. st. utrique: utrisque, auch Codd. II, III, im letzteren in utrique corr. st. provinciali solo: provincia. §. 1. statt alienari: alienare. §. 2. statt nummi vindicari possunt: vindicare nummos possunt; auch die Codd. II. III, lesen so. in dems. §. steht: debitorem pupillarem rem (welches letztere

Wort überall ausgelassen ist) solvere. Man bemerke die Endsylbe des vorhergehenden Wortes, um sich die Ursache der Auslassung zu erklären. st. tutore auctore: tutoris auctoritate. st. solvitur: solvunt.

tit. IX. pr. st. vobis: nobis, und so überall in diesem Titel. Cujac. dazu habemus, possidemus. §. 1. vor alii steht: id est filio. honorem fehlt. st. servavimus: reservavimus. st. eis: ei, auch in II und III. st. adquiratur: acquirit — acquirat III. nach filiusf. steht filiave quaesivit für adquisivit. st. adquirat: acquiret. §. 2. nach liberum steht suum. st. inhumanum quidem; inhumanum quid. st. dominii: dominio, auch II, III. tertia fehlt, auch II, III. defraudetur. §. 3. statt etiam vor possessio steht jam. §. 4. statt adquirit vor Idem: acquiritur.

tit. X. §. 3. statt eodemque tempore: eo quidem tempore. statt descendant: descendat. §. 4. statt ex nostra: a nostra. statt manus: manum. §. 5. statt unius sculp-

turae: una sculptura, alle 3 Codd. lesen so. §. 8. statt utrique: utriusque. statt in uno testamento: in unum testamentum, alle 3 Cod. §. 10. st. in potestate ejus: per potestatem ei, alle 3 Codd. §. 11. statt juris: jure. §. 13. statt perficere: conficere. veluti fehlt. §. 14. statt fiet: sciat, auch Cod. II.

tit. XI. §. 1. statt Statilio: Stauilio. statt debet; debent. statt tribueret: tribuere. statt existerent: existent. st. audisse: audissent. st. subvertuntur: subvertantur. §. 2. st. potest: possunt. §. 4. st si quis: si quod. nach factus: et. §. 5. nach denique: et. §. 6. in fine statt quae: quod.

tit. XII. pr. statt jus inprimis: initio. nach tam: ex, dagegen fehlt das ex vor subscriptione. §. 1. statt indicium: iudicium. st. quia: qui. nach pubes steht factus. §. 2. in fine fehlt das fiat; doch ist hier eine durch Rasur entstandene Lücke im Cod.. §. 3. statt

semper: per se. statt potest: possunt. §. 4. statt nostri: mei.

tit. XIII. pr. statt omnino: omnimodo. statt si quis: qui. nach si und vor silentio: eum. statt si vor vivo: etsi. statt praestabatur ad etc.: certae portionis praestabatur. §. 1. statt postea vor agnatione: post ex. statt exheredari solebant steht exheredarentur, der ganze Zwischensatz: dum tamen etc. kömmt nicht vor; endlich statt legetur steht legatur. §. 2. statt Julia: Junia. §. 3. vor heredes steht sui, wie auch Cujac. und nach der Natur der Sache, st. instituti fuerint: instituantur. st. exheredati: exheredentur. §. 4. in dem Satze: qua ratione heißt es sint statt sunt, habeantur statt habentur. §. 5. aut heredes instituantur, das aut fehlt; so, daß nach sunt steht: et nominatim exheredentur. §. 6. vor praeterierit steht silentio, auch II und III. §. 7. nach matris statt et: aut, auch II. am Schlusse statt fiet: fiat.

tit. XIV. §. 4. statt usque ad infinitum, quot: in infinito, quo. §. 5. nach assis steht librae. sescunx fehlt. statt efficiunt: efficerent. statt spectatur: expectatur. §. 6 st. concurrunt: concurrent. st. vocantur: vocatur. §. 7. st. plures: plus. §. 12, peregrinatos das Wort zusammengehängt.

tit: XV. §. 1. statt portionibns; partibus. nach videtur steht partes. statt in substitutione: in substitutionem. Der §. 4 ist fehlerhaft.

tit. XVI. pr. statt moribus: a majoribus. §. 4. st. pertinet: pertineat. §. 6. st. voluerit: voluit. statt voluerit am Ende: velit.

tit. XVII. pr. statt usque adeo: usque eo. §. 2. statt conditio defecerit: condicione defectus sit, auch II und III. §. 3. statt verba inseruimus: inseri verba jussimus. §. 4. statt fecit: fecerit. §. 6 nach tabulas steht noch testamenti, auch II, III. statt amiserit, dederit: amisit, de-

dit, auch II, III. perfecisset — cautum est, auch II, III.

tit. XVIII. §. 1. ultra fratres igitur et sorores cognati nullo modo aut agere possunt fehlt; auch in II und III fehlte es, ist aber eincorrigirt. §. 4. statt si tutor nomine: si tutori nomine, vermuthlich si tutor ī nomine. statt poterit: possit, auch II, III. §. 5. statt tutor: ipse, auch II; ipse tutor III.

tit. XIX. §. 1. et vel distrahantur; et fehlt; auch II. statt tamen: iterum — veneunt. §. 4. testamenti quidem facti. §. 6. statt in quantum — contingit: quantum — contigit.

tit. XXII. §. 3. statt indulgentem: indulgentes. §. 4. statt et verius est: et verius esse. §. 9. statt detracto usufructu et: detractio. §. 13. statt petere: peti. §. 17. statt cum liberis: cum suis natis. statt cedunt: cedant. §. 18. statt est nach der Parenth.: esse, im Cod. natürlich ohne Parenthese. §. 20. ab vor adita fehlt. nach

manumisso: id est per testamentum. statt reliqua: reliquas. §. 21. st. damnas: damnatus. §. 23. st. ad meliorem: in meliorem. nach habito steht et. nach additum est steht ut. nach fortunam steht noch nam*). statt veniat: perveniat. §. 25. statt neque miles: nec quidem miles — nec miles quidem II. si quis ita dicat. in matrimonio. §. 26. alienus nach est autem fehlt. §. 27. am Ende debeat. posteritati. §. 36. nihil enim intererat etc. coerceatur in alio. statt valere secta: valde resecta.

tit. XXII. pr. quisque fehlt. statt intestati: intestato. st. liceret: liceat. §. 1. nach partem ist eingesetzt tótius. placuit fehlt. posse retinere fehlt. §. 2. statt in bonis habeat: habebat. st. debentur: dentur. §. 3. am Ende statt extra: contra.

tit. XXIII. §. 4. in heredi: in here-

*) Das Wiederholen einer oder zweier Endsylben der vorhergehenden Worte kömmt häufig vor: in diesem Titel §. 36.: magis is: scripserit erit.

dem, auch II, III; bei Biener vermuthlich ein Druckfehler. statt sit: est. §. 5. statt censuit: constituit. §. 8. scindantur, transferantur, remaneant. statt aliqua: qua; dagegen fehlt das qua vor maxima. §. 9. statt et vor secum: sed. rebus fehlt — bei sed et fehlt et. §. 11. a fide heredum pendente tam etc. Die gewöhnliche Leseart läßt sich aber hier durch eine bloße gemin. des t in tam erklären. st. ea traxit: ea detraxit.

tit. XXIV. pr. st. legari: legare. §. 2. st. recepit: percepit. At is fehlt. directo: später statt directa ebenfalls directo. servus manumitti rogatur: das darauf folgende ei fehlt. st. habentur: habeantur.

tit. XXV. pr. in usu fehlt. autem nach dicitur fehlt. st. maxime: maxima. vor utilissimum: et. statt possit vor post: potest.

Aus dem III. und IV. Buche, aus welchen ich nur solche Varianten aushebe, welche

mir besonders wichtig oder auffallend scheinen, und wo ich in der Regel dasjenige übergehe, was ich für fehlerhaft halte, möge der gütige Leser folgende Vergleichungen berücksichtigen:

tit. I. pr. vor nemo steht si. §. 2. vor supra steht et. statt in potestate patris esse: in potestate esse patribus, auch II und III. statt quia et iis: qui et his. §. 14. statt Sabiniano: afiniano. §. 15. statt utrisque: utriusque. statt iisque licet: his qui licet. §. 16. nach vigorem steht et tenorem; dagegen fehlen die Worte: et tempora et nunc sancimus ita tamen.

tit. II. pr. statt qui: ut. §. 1. statt proximiore; proximo. §. 2. statt inproprie: pproprie. statt agnatos: agnatus. §. 3. st. videbatur ita jura etc.: videbantur etc. st. admittit: admittebat. st. qua: quod. st. deerat: deest. st. nulli penitus: nullis penitus. st. dispositiones: dispositionem, bei Biener vermuthlich ein Druckfehler. §. 7. st. suggerente: suggerentes.

tit. III. §. 4. statt posuimns: deposui-

mus, st. casum fortuitum: casu fortuito(?). st. defraudabatur: defraudabitur. Der §. 5. ist sehr fehlerhaft, und stößt auch grob gegen die Grammatik an, z. B. toto alio ordini. §. 6. st. repelluntur: repellentur.

tit. IV. nach decesserint am Ende ist eingeschoben: qui adierint.

tit. V. §. 1. Qua fehlt. statt spectatur; expectatur. vor agnati ist eingeschoben filii.

tit. VI. §. 4. st. avi nach martertera steht aviae — bei Biener vermuthlich wieder ein Druckfehler. vor patrueles steht fratres. §. 5. st. proprio sobrino etc. steht proprior sobrinus, sobrina, auch II. §. 7. st. ulterioris gradus: ulterius quoque gradus, auch II, III. §. 10. st. sive ex eodem patre etc.: sive ex eadem matre ut eodem patre, sive ex aliis nuptiis.

tit. VII. §. 2. statt qui: quia. statt sestertium: sestertiorum, auch II, III. st. reliquerat: reliquerit, II, III (nach pa-

trim.). st. deberetur: debebatur, II, III. st. reliquerat: wieder reliquerit. st. intestatus: testatus, auch II.

tit. VIII. st. Osterio: Astorio.

tit. IX. §. 2. st. quamplures: complures. §. 3, st. tum qua ex familia: tunc qua ex familia; Cod. III; tū quā ex familia. §. 4. am Ende st. induximus: reduximus. §. 6. statt veteri nach decima: vero. §. 8. st. in quaque: unaquaque. st. habeant: haberent. st. consulant: consulerent. §. 10. st. admittendi: admittentis.

tit. X. §. 3. st. permittitur: permittetur. st. quae ejus cum usufr.: quae eorum etc. II, III; auch ein Münchner Cod. liest so. st. subjecisset: subjecissent, II, III, auch ein Münchner Cod. liest so.

tit. XI. §. 1. statt si non alia: non nisi alia. nach nam ist huic eingeschoben. §. 7. st. effectum: factum.

tit. XII. pr. statt usa: nisa.

tit. XIII. st. ad obligationes: ad obligationem. st. quo: quod.

tit. XIV. pr. st. datione: obligatione. st. in hoc damus: ob hoc damus. st. eaedem: eadem. §. 1. nach perinde ei steht ab eo. vor magis steht non. §. 2. st. poterat custodire: poterit custodire.

tit. XV. pr. st. responsione: responso. §. 1. st. expressum: expressus. §. 4. st. moreretur: morietur. §. 7. der Satz nach: ut fiat aliquid, stipuletur bis clausula fehlt.

tit. XVII. ausser der zur Cujac. Leseart stimmenden Variante: nisi si unius eorum jussu, steht auch statt stipulatus: adstipulatus.

tit. XVIII. nam et praetor jubet rem salvam fore pupilli fehlt in I, II; ausserdem liest II vor diesem Satze st. pupilli: pupillo, und III zweimal pupillo, nämlich auch am Ende des ebenbemerkten Satzes. II hat in diesem Titel einen unächten Zusatz.

tit. XIX. pr. st. soli: immouibilis. §. 1. st. At: Itaque. §. 2. st. quae enim — sunt: quia. §. 3. st. sposponderit: expon-

derit. §. 4. sub g bei Wiener ut obl.—adquiratur—posse habeat. §. 6. vor servus steht sed. im §. 11. ist ein Defect. §. 14. Item si quis ita fuerit stipulatus etc. inutilis erat etc. §. 17. st. interrogatione praecedente: per interrogationem praecedentem. §. 18. st. respondeat: responderit. st. responderit: sponderit. §. 19. st. committatur: committeretur. st. addiderit poenam: addiderit de poena. §. 22. st. in eo casu, quo sua fiat: in eum casum, quod sua fit, auch Cod. II; Cod. II ließt wie Wiener, nur für fiat — sit.

tit. XX. §. 4. st. partem petere: partes petere. §. 5 st. quam in principali re: quam in principali reo §. 7. nach fidejussor steht plerumque, auch II, II.

tit. XXI. sic fit ut et hodie.

tit. XXII. venditionibus—locationibus fehlt.

tit. XXIII. §. 1. st. ut venditio ad effectum etc. et etc. §. 2. ex aliis homericis. §. 3. nach tametsi steht adhuc. st. qualibet: aliqua. sane enim si susceperit fehlt.

tit. XXIV. pr. locatio et conductio. §. 3. st. emphiteuseos contractus: emph. contractui. st. natura talis: naturalis. §. 4. st. Titius: titio. st. videtur: videatur.

tit. XXV. §. 1. st. spectantur: expectantur. ut n̄ vor quin, das ut vor ad aber fehlt. §. 2 coiri posse societatem. §. 7. in ejus locum. §. 9. st. socii: pro socio. st. sicut; si. st. socium: socio.

tit. XXVI. pr. nach supervacuum est steht mandatum, et ideo nulla ex eo obligatio. §. 3. st. gereres: ageres. §. 5. das ut nach quod si fehlt. §. 6. emtiones zweimal. nach ex consilio ist eingeschoben: mandati. hortatus te. §. 13. am Ende st. dederit: dederis.

tit. XXVII. §. 5. legatarium proprie gessisse dici posse. st. obligatur: est obligatus.

tit. XXVIII. pr. st. decrevit: discrevit. §. 1. vor fide steht bona auch II. III.

tit. XXIX. pr. contingit fehlt. st. solum: solus. §. 2. facere, dare, praestare oportebit oportet. st. est erit-

que: extiterit. st. quanticunque: quanti quaeque. am Schlusse dieses §. ist eingeschoben: Numerius Nigidius Agerium rogavit. Agerius Numerio Nigidio acceptum feci. §. 3 quod tu seio debeas. quod Titio tu debebas. fuerit. st. nouum: noui. am Ende: definitiones, quas, §. 4. st. nondum: neque.

Lib. IV. tit. I. pr. et quasi ex maleficio fehlt. §. 1. nach usus steht ejus; cod. III. liest sogar ejus rei. §. 2. statt fiat: fit; auch II, III. §. 3. qui in ipso furto. statt in domo: domi. nach fecit und vor quamdiu ist eingeschoben: arguit furem locus et deprehensio. st. perveniret: pervenerit. st. deponere : reponere. §. 4. vor testibus steht id duabus, aus dem id schon geht hervor, daß das Wort duabus ursprünglich Glosse war. prohibiti furti actio. am Ende statt quod: quin. statt sint: sunt, auch II und vermuthlich auch III, welcher qui liest; leicht ist das Abbrev. Zeichen

vergessen. §. 8 st. dicitur: dicturum. am Ende fehlt das Wort facile. §. 10. Aliquando autem etiam §. 11. st. opem: operam, II, III, ausserdem immer opeconsilio, ohne das Bindungswort et. §. 16. st utendi: utendum. subreptam (Wiener g) fehlt. st. ignorans rem esse etc.: ignarus rem esse. §. 18. vor crimine steht eo. § 19. nach sed: in re vindicatio.

tit II. §. 1. putans fehlt. am Ende vor abstineat fehlt se (m. vergl. I, 10 am Ende). §. 2. sane im Anfange fehlt. nach ei und vor hanc actionem: et. in re clam facta.

tit. III pr st. injuria: injuriae actio. §. 1 vor praecise: indifferenter (von der Glosse in den Text). nach refert steht: inveniens. §. 7. Imperiti quoque culpae adnumerantur. § 8 vor potuisset steht eas. §. 9. st. tanti obligatur: tantum oblig §. 10. st. quadrigis: quadriga. st. quanti depret.: quanto. §. 11. vor reum steht eum. §. 13. damnum injuria datum hac parte etc. st. aut collisa: et col-

lisa. st. id miscuerit: admiserit. §. 16. directam fehlt. corpore suo, auch II, III.

tit. IV. pr. st. quam Graeci: quod Graeci. st. contra quem: contra aliquem. §. 5. st. injuria: injuriam. §. 6. st. id: is. §. 7. st. ex magna: in magna. st. in vilissimo: inutilissimo. §. 8. vi fehlt, auch II, bei III eincorrig. §. 9. st. percussus fuerit: percussit. §. 11. st. cujus: cui.

tit. V. §. 1. nach nocitumque fehlt ei. medicis fehlt. st. operarum: opera.

tit. VI. pr. in judicio. §. 2. ut si quis, das si fehlt. §. 3. zweimal ceperit statt ceperat. usu non cepisse. §. 4. st. Publicio: Publico. §. 5. beginnt mit sed. st. in civitate est: in civitate esset. §. 7. st. capiunt; capit. §. 8. In persona. st. in actionem pecuniae constitutae: in pecuniam constitutam. §. 9. soluturos se constituerint — promiserint — tenentur. §. 12. st. bene: pene — die andern Codd. bene. vi fehlt. §. 13. vel an libertus etc. §. 16. sola rei persequendae gratia.

ſt. agatur: agetur. ſt. agetur: agitur. §. 19. nach actio de damno fehlt injuriae. §. 20. inter quos aliquid ex quacunque causa commune est. §. 23. ſt. causis: casibus. §. 25. ſt. condictitia: condicticio? quae fehlt. nach contra ſteht nostrae. §. 29. una fehlt. ſt. dotem suam: de dote sua. §. 30. in reliquo. ſt in personam: personales. §. 31. quae etiam hipothec. ſt. cum: qua. §. 83. in intentione. ſt. pertineat: pertinet. succurrebat. ſtatt minuebantur: inveniebantur? in mercibus maxima ſt. maxime. ut si quis: si fehlt. praeterea si quis generaliter hominem stipulatus sit, fehlt ſt est vor sed: esset. §. 34. in intentione. pertineret. §. 35. nach corrigere ſteht ei. §. 36. Quemadmodum autem in peculio etc. §. 37. nach dote: judicio. nach marito: quasi. nach quia: si. ſt. licet: liceat. §. 38. et nach sed fehlt. §. 39. opporteret — condemnaret, auch II, III. §. 40. ſt. adquisierit: quesierit. enim fehlt. spoliatum.

tit: VII. pr. in peculium. observetur. ostendimus. §. 2. Istas tamen duas actiones. §. 4. versum erit. §. 5. tertia, quarta, minima. Das Wort parte fehlt. der letzte Satz des §. 5. certe etc. fehlt. §. 7. habeant, emancipaverint.

tit. VIII. §. 3. (Biener a) in fehlt. §. 5. st. sin autem in: si in. st. noxiam immer noxam. §. 6. st. esse: nasci. §. 7. st. patiatur: patitur. st. in servis: in servos.

tit. IX. pr. statt si quidem: si quid. §. 1. statt sit: fit.

tit. X. nach multae, et justae. ut non minus rem suam ipsi exequi possint.

tit. XI. pr. st. stipulabatur: stipulatur. st. experiretur: experiatur. §. 2. propter litis aestimationem. permanet. §. 4. nach ipsius steht: id est domini causae. invenitur. (Br. o) fidejussor. §. 5. nach reus steht: id est dominus causae.

tit. XII. pr. nach perpetuum steht: id

est in tricennium. a constitutionibus, §: 1. pervenerit st. pervenit.

tit. XIII. pr. st. comparatae: paratae, st. persecutio: actio. §. 2. st. oportet: oportere. st. per except.: exceptione. an einem andern Orte statt exceptione: per exc. §. 3. st. quam actor: qua auctor. §. 4. queri. tamen fehlt. §. 6. sint. §. 9. (Br. a) contempserat.

tit XIV. pr. st. videtur: videatur. §. 4. nach illis steht quoque, nach ac si: et. st. expediatur: experiatur, bei Br. vermuthlich wieder ein Druckfehler. st. alios: alio se?

tit. XV. pr. st. fiebat: faciebat. (Br. o.) de fehlt. st. mortuo: mortuum. §. 1. ei, qui vi possessione fundi dejectus sit etc. liberos ejus; potestate ejus. §. 2. st. recuperandae: recipiendae? §. 4. petitori — (wird geminirt, so heißt es petitoria). cum obscura sint etc. nam in uti poss. etc. expulerit — abripuerit. nach ad possessionem steht pertinet. in diesem Titel sind viele Schreibfehler.

tit. XVI. §. 1. st. causa?: causis. nach constitutione steht: qua cavetur, ut, hierauf statt subeunt: subeant. st. quae (Br. s) quia.

tit. XVII. pr. st. moribus: a majoribus. Der §. 1. beginnt mit et. st. in decem aureos: decem aureis. §. 2. st. habetur: fit. §. 3. nach exhibere und vor posse steht se. §. 4. vor actum steht judicio. st. certa pecunia: certam pecuniam — nach dem vorausgegangenen i in coheredi kann man ī einschieben. §. 5. st. alteri vor condemn.: altercari. tunc und invicem fehlt.

tit. XVIII. §. 4. st. nefandam: infandam. §. 6. nach filii: et descendentis (eingeschoben). §. 7. am Ende statt in servos: inter servos. §. 9. Item fehlt: publicas pecunias, puniuntur. st. exhibuerint: adhibuerint. st. subjugantur: subjungentur. §. 10. Est et fehlt. §. 11. st. de ambitu: ambitus.

II.

Ankündigung einer Handausgabe der Bambergischen Halsgerichtsordnung vom Jahre 1507, und der gemeinen deutschen Halsgerichtsordnung; auch Beitrag zur Geschichte der Karolina.

Herr Dr. Böhmer in Göttingen, hat eine neue große Ausgabe der Karolina angekündigt[1]), welche nicht nur Kritik, Exegese und Geschichte dieses Gesetzbuchs erfassen, sondern auch Räsonnement und den Entwurf einer neuen Criminalgesetzgebung enthalten soll[2]).

1) In seinem Programme: über die authentischen Ausgaben der Karolina, Göttingen bei J. C. Baier, 1818.

2) Auch eine Uebersetzung in die Sprache unsrer Zeit soll den Originaltext begleiten.

Diesem Werke trete ich mit meinem Unternehmen, dessen Plan ich nun entwickeln werde, nicht zu nahe.

Unter den vielen und verschiedenen Gesichtspunkten, welche den Herrn Dr. Böhmer beschäftigen, halte ich nur einen fest, nämlich den, einen durch die Beziehung auf die Quellen leichter verständlichen Text zu liefern.

Schon der gelehrte Koch[3]) fühlte wohl, daß seine Ausgabe nur den Zweck erreiche, die von ihm als authentisch angesehene Schöfferische Ausgabe von 1533 (Hornung) zu vervielfältigen. Er war zu bescheiden, als daß er die Sache für etwas Anderes hätte geben wollen, dachte aber bis an seinen letzten Athemzug an die Herausgabe eines corp. jur. crim. germ.[4]), welches unter seinen Händen und bei seinem Apparate gewiß nicht verunglückt wäre. Der Weg, welchen er dabei einschlagen

3) Ueber Koch Haubold institut. jur. rom. literariae, tom. I pag. 187. und die dort angeführten Schriftsteller.

4) Vorrede zu seiner Ausgabe §. 8.

wollte, war auf die Benutzung der Quellen der Karolina, und der in den Zeiten ihrer Entstehung gangbaren Ansichten gerichtet. Zu diesem Behufe wollte er ein specimen criticum in Carolinam ex bambergensi et Tenglero emendandam et interpretandam vorausgehen lassen [5]).

Wie wichtig es sey, die Bambergensis und Karolina neben einander zu stellen, ist gewiß noch keinem Bearbeiter des peinlichen Rechts entgangen. Kaum ist es begreiflich, wie man sich lange darum streiten konnte, ob denn die Karolina aus der Bbgsis geschöpft habe oder nicht? die Zusammenstimmung beider ist zu groß, als daß die Einheit ihrer Quelle zu verläugnen wäre; was bedarf es für den Kritiker und Exegeten mehr, um das eine Werk zur Berichtigung und Erläuterung des andern zu benützen? Ich gebe zu, daß es ein histo-

5) Die eben angeführte Vorrede §. 9. — Ueber den Tengler sehe man, ausser der bekannten neuesten Schrift von Feuerbach, Malblank Geschichte der peinlichen G. O. Karls V. besonders S. 108.

risch nicht unwichtiges Datum ist, zu wissen, ob der Bamb. nicht ein früheres für die Reichs-Gesetzgebung berechnetes Project zu Grunde gelegen habe[6]); für die Kritik und Exegese der Karolina aber ist uns die Bamberg. nicht minder wichtig, auch wenn der Zusammenhang derselben mit einem früheren Reichsgesetzgebungs-Projecte nachgewiesen werden könnte.

Bey dieser Gelegenheit muß ich gleich einer andern in der neuesten Zeit angeregten Beziehung der Bambergens. Erwähnung thun.

Martin, in dem ebenerschienenen Lehrbuche des Criminalrechts §. 2. Not. 6, erwähnt der Tyroler Malefizordnung vom Jahre 1499 und wirft hierbei die Frage auf: ob Schwarzenberg dieselbe nicht benützt habe? Der seltenen Ge-

6) Ueber diese Controverse vergl. man die Commentare von Kreß und Böhmer, die Lehrbücher von Engau und Koch, und die bekannten Dissert. über die Veranlassung der Karolina von Thomasius und Horix. Ich hoffe, in der Vorrede zur angekündigten Ausgabe manches Neue zur Erledigung dieses Punktes vorbringen zu können.

fälligkeit des Hrn. geheimen Justizraths Martin verdanke ich die ungesäumte Mittheilung dieser Criminalordnung, nach deren genauen Durchsicht sich vielleicht das Urtheil rechtfertigen läßt, daß weder in formeller noch in materieller Hinsicht besondere Gründe verhanden sind, eine andere Zusammensicht der Tyrolens. und Bambergens. anzunehmen, als die aus dem Geiste derselben Zeit hervorgehende Gleichheit der Hauptansichten. Die Tyrolens. ist viel kürzer, hingeworfener, und noch mehr auf den Prozeß berechnet: hat nicht einmal eine Artikelabtheilung, ebensowenig auch nur oberflächliche Zeichnungen des verbrecherischen Thatbestandes; ja es kömmt größtentheils mehr nicht, als der Name des Verbrechens und die Strafe vor; z. B.

Ein Verräter soll geschleift vnd geuiertailt werden.

Auch sieht man aus dem Prozeßualischen leicht, daß Maximilian mit dieser Ordnung nur auf Tyrol und nicht weiter sein Augenmerk richtete, weil er überall das besondere

Verhältniß der Tyroler Stadt= und Landgerichte im Auge hat, auch offen gesteht, daß diese Ordnung zunächst auf Anregung der Tyroler Landschaft (Landstände) gegeben sey.

Die Bambergens. hat, gegen alle Gesetze der damaligen Zeit, nicht weniger gegen die literärischen Arbeiten, z. B. gegen Tenglers, Brands und Riederers Spiegel, so große Vorzüge, daß, wenn sie auch nicht so bedeutend für die Karolina wäre, doch ihre Erhaltung als eines der wichtigsten Werke jener nicht unwichtigen Zeit einer literärischen Arbeit nicht unwürdig seyn könnte.

Nun wird mir freilich Mancher, welcher an solchen Arbeiten und noch dazu an solchen Gesetzgebungen keine Freude hat, und daher auch in diese Verhältnisse nicht genau eindringt, entgegenhalten, daß theils mehrere Auflagen [7]) der Bamberg. existiren, theils Ludovici und Böhmer dieses Gesetzbuch ihren Com=

7) Koch progr. de primis constitutionis criminalis bamberg. editionibus. Giessae 1765. Hierzu göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen vom Jahre 1765. Nr. 133.

mentaren angehängt hätten; dagegen aber bedarf ich nur zu bemerken,

1) daß von den Auflagen, welche die älteste Bamberger Criminalgesetzgebung vom Jahre 1507 geben, nur sehr wenige Exemplare noch zu finden sind, ja von der authentischen kaum drei. Die Auflagen vom Jahre 1580 und vom Jahre 1738 enthalten aber einen ganz anderen Text, denn diese kamen nach einer vom Fürstbischofe Johann Georg aus dem Hause Zobel von Gibelstadt — (regierte 1580 — 1583) bewirkten Reformation dieser Gesetzgebung, wobei man der Karolina ganz nahe zu kommen suchte, zu Stande. Hiernach aber gewinnt eben die Bambergens. eine doppelte bis hierher von Niemanden entdeckte Beziehung auf die Karolina; die eine nämlich, indem man aus den ältern Ausgaben sieht, was in der Karolina abgeändert wurde, wobei gerade der Gegensatz auf eine Menge von Ideen führt, die der Exegese dienlich sind; die andere, indem man bemerkt, was die Bamberger Regierung 50 Jahre später in der Karolina als

zweckmäsige Abänderung oder Zusetzung wirklich angesehen hat. Da hiernach die Karolina in der Mitte liegt, so ist es leicht erklärbar, wie die alte und neue Bb. nach vielen Richtungen für die Interpretation der Karolina gebraucht werden können. Wer daher die Bb. edirt, muß nicht nur auf die authentische Ausgabe bei Hanns Pfeyll, Bamberg 1507, und auf die besten Schöfferischen Ausgaben desselben Textes, sondern auch auf die fast ganz unbekannten, einen oft neuen Text enthaltenden Ausgaben von 1580 und 1738 (neue Bambergensis) Rücksicht nehmen. Die Ausgaben von Ludovici und Böhmer haben gar keinen Werth [8]), weil theils die Authentica ihnen nicht zu Grunde liegt, und anderntheils beide nicht einmal den Sinn des Textes im Auge gehalten haben [9]).

8) Man vergl. auch Koch institut. jur. crim. edit. noviss. §. 15. schol. 2.

9) In der Ausgabe von 1510 bei Schöffer, welche Ludovici und Böhmer abdrucken ließen, fehlen in den Artt. 32. 62. und 105 ganze Sätze, die sich leicht aus an=

2) Daß zum wenigsten keine kritische Ausgabe der Bbgs. existirt, ohne welche bei der Sorglosigkeit früherer Zeiten im Drucke solcher Werke und bei der gegenwärtig veränderten Form der Wortverbindung ein sicherer Gebrauch unmöglich zu machen ist.

Diese Ansichten haben auch zuerst in mir den Entschluß erregt, die Bb. zu ediren; woraus sich später der Plan gestaltet hat, die Bb. und Karolina nebeneinander herauszugeben, damit, weil ich doch die Bb. nur als Hülfsmittel zur Karolina behandeln wollte, dieser Zweck am besten erreicht werde.

Hiernach halte ich folgende Richtung dieser Arbeit für die zweckmäsigste:

I. Die Ausgabe soll mehr nicht, als eine Handausgabe zum gewöhnlichen Gebrauche der Lehrer, Studierenden und Practiker seyn; man suche in derselben weder materielle Aus-

dern Editionen hätten ergänzen lassen, deren Mangel die berührten Artikel ganz unverständlich macht: demohngeachtet haben sich diese beiden Editoren gar nicht darum bekümmert.

führungen, noch eine besondere Beziehung auf unsere neuern Criminalrechts-Lehr- und Handbücher.

II. Das Ganze soll einen mäßigen Octavband nicht überschreiten, und so geordnet seyn, daß in den beiden zusammensehenden Seiten der Text der Bbg. und Karolina sich gegenüberstehe.

III. Für die Bbg. muß nun zunächst bemerkt werden, daß der authentische Charakter der bei Hanns Pfeyll im Jahre 1507 zu Bamberg erschienenen Ausgabe ausser allem Zweifel liegt;

a) weil am Schlusse der von dem Bischofe Georg [10]) selbst ausgegangenen Vorrede des Buchs ausdrücklich steht:

wir haben auch in dieser vnser ordnūg vmb eigentlicher merckung vnd behaltens willen des gemeinen mans, figur vnd reu-

10) Die interessante Regierungsgeschichte dieses Fürsten soll in der Vorrede nicht übergangen werden. M. vergl. vor der Hand Jäck Lehrb. der Geschichte Bambergs II. Ausg. 1820. §. 36.

men (nach gelegenheit der gesecz so darnach folgen) orden vnd drucken lassen[11]),

b) weil die erste Seite das große Bamberger Wappen darstellt,

c) endlich, was allein genügen würde, weil am Schlusse speciell bemerkt ist, daß diese Ordnung (der Bischof spricht durchgehends)

„auß vnserm bevelhe, jn vnser Stat Bamberg, durch vnsern Burger, Hannsen Pfeyll daselbst gedruckt

worden sey."

Es bedarf daher keiner weiteren Rechtfertigung, daß der Text dieser Ausgabe, welche vielleicht nur noch einmal existirt, und wie Kochs Beispiel uns beweißt[12]), fast schon verloren gegangen war, zum Grunde gelegt werde.

11) Die Figuren sollen ebenfalls in der Vorrede erklärt werden; denn wie großen Werth die Germanisten mit Recht darauf legen, ist bekannt. — Warum kommen in den verschiedenen Ausgaben der Karolina diese Figuren nicht vor?

12) Koch schrieb eine gelehrte Dissert. über die verschiedenen Ausgaben der Bbgs. und hatte diese erste und authentische übersehen: er nennt es rara felicitas, auf

IV. Die Schöfferischen Ausgaben von den Jahren 1508, 1510 und 1531 sollen verglichen werden: die Ausbeute ist zwar gering, weil sie der Pfeylischen blos nachgedruckt sind, und die ohnedies von unsrer Schreibart sehr verschiedene Orthographie, selbst für den Sprachforscher, wenig Bedeutsamkeit hat; doch sind einerseits die Schöfferischen Ausgaben der Bbgs. in Deutschland jederzeit mehr im Gebrauche gewesen, als die Pfeylische, welche nur im Fürstenthume Bamberg herumlief; andrerseits mag die Ausgabe vom Jahre 1531, welche in Beziehung auf den Reichstag von 1532 die neueste war, den Verfassern der Karolina vorzüglich vor Augen geschwebt haben, weil man die Karolina vom Jahre 1533 und diese Ausgabe oft zusammengebunden findet. Dieses letztere Moment ist auch nicht unwichtig für die Ansicht, daß die Ausgabe der Karolina von 1533 (Hornung) wirklich die älteste sey. Auch mein Exemplar dieser

dieselbe aufmerksam geworden zu seyn. Droht bei diesen Verhältnissen diesem wichtigen Werke nicht der Untergang?

Ausgabe ist mit der Ausgabe der Bbgs. vom Jahre 1531 zusammengebunden: Format, Buchstaben, Zahlen, Abtheilungszeichen, sind größtentheils gleich, so, daß man wenigstens aus dieser Zusammensicht der Schöfferischen Art zu drucken, in den Jahren 1531 und 1533, mit großer Wahrscheinlichkeit entscheiden kann, daß auf keinen Fall die bekannte editio s. anno in der Mitte liege. Hiervon mehr unten.

V. Hiernach ist, wie schon oben erinnert wurde, die Ausgabe von 1580 in Vergleich zu ziehen. Auf diese hat Koch seine Arbeit nicht gerichtet, obgleich sie viel wichtiger ist, als alle in seinem Programme [13]) angeführten Editionen. Sie enthält eine doppelte Vorrede, zuerst die des Reformators, worin gesagt wird, daß sich die erste Ausgabe vergriffen habe, und daß hierin die Veranlassung zu dieser neuen liege;

13) Dieses Programm ist überhaupt ein merkwürdiges Beispiel, wie vergeblich der gelehrteste und fleißigste Mann ein unbebautes Feld oft bearbeitet. Koch hielt diese literärgeschichtliche Dissert. gewiß für eine sehr elegante, dennoch entgingen ihm gerade die edit. authent., und die edd. spuriae prangten an ihrer Stelle.

daß aber hierbei diese Gerichtsordnung übersehen, und nach der Reichspeynlichen Halßgerichtsordnung, vnd etlichen alten Rathschlägen, gebessert worden sey; hierauf die Vorrede des ersten Gesetzgebers Georg. Diese Ausgabe ist sehr merkwürdig, indem zwar größtentheils die Zusätze der Karolina (diese gegen die Bbgs. v. 1507 gehalten) aufgenommen sind, nicht selten aber dennoch an den alten Dispositionen festgehalten wurde.

Die Ausgabe von 1738 ist ein unveränderter Abdruck der ebenerwähnten.

VI. Schon Malblank[14]) bemerkt, daß die Hinrichtung der Zeit, wo die Karolina gemacht wurde, zum römischen Rechte, unverkennbar sey, und schon aus den schriftstellerischen Arbeiten dieser Zeit hervorgehe. Wirklich haben die schriftstellerischen Arbeiten der damaligen Zeit im Criminalrechte vorzüglich von diesem Gesichtspunkte aus Werth, denn, während die Bamb. offenbar das Meiste aus dem

14) Geschichte der Karolina S. 112.

römischen Rechte geschöpft hat[15]), konnte sie als selbständiges Gesetzbuch doch nicht ausdrücklich auf die einzelnen Stellen verweisen, während die gleichzeitigen Spiegler sich besonders dadurch auszuzeichnen glaubten, daß sie die Stellen citirten. Blos hiernach behandle ich Tengler bey der Bbgsis, aus welchem schon nach der Richtung der Zeit dieses Gesetzbuch nicht geschöpft haben kann. Anders verhält sich die Sache aber bey der Karolina, denn, daß hier Tengler benützt worden ist, liesse sich schon aus dem I. Artikel beweissen[16]); dennoch sah man gewiß weniger auf ihn, wegen seiner inneren Vorzüge (?), als weil er als Repräsentant der Ansichten der Pracktiker in der damaligen Zeit galt. Aus diesem Excurse ziehe ich folgendes Resultat:

15) Im Art. 127 bezieht sie sich ausdrücklich auf die ernsthaft löblich Satzung des Keysers Justinianus.

16) Nicht aber aus den Artt. 107 und 108, wie Horix glaubt; diese stehen nämlich fast wörtlich in der Bbgs. Artt. 128 129.

a) Es muß nachgewiesen werden, welche Stellen des römischen Rechts der Verfasser der Bbg. vor Augen hatte: hierbei ergiebt sich zugleich, was aus germanischen Rechtssätzen kömmt, und was die damalige Zeit vielleicht aus sich genommen hat. Hierbey kann uns Tengler, wie oben bemerkt ist, nicht als Quelle, sondern als gleichzeitiges Product behülflich seyn. Nur im Vorübergehen führe ich an, daß das römische Recht uns vielfach mehr in der Glosse als im Texte interessiren wird[17]). Dieses ist z. B. der Fall wegen der Reue beym Versuche[18]), ferner wegen der reservatio existimationis[19]).

b) Die Nachweisung dieser Quellen der Bbg. soll möglichst kurz geschehen, und haupt=

17) Kein Wunder; in der Glosse lag die Doctrin der damaligen Zeit; und schöpften ja auch viele Legislatoren unsrer Zeit — nicht immer mit Unrecht — lieber aus der Doctrin, als aus den Quellen.

18) Glossa ad l. 67, D. de furtis

19) Glossa ad l. 13 §. 7. D. de his qui notantur infamia.

fächlich hierauf sollen die Noten gerichtet werden. Sonach

c. wird man zuerst aus den unter IV und V angegebenen Behelfen den Text bearbeiten, hierauf getrennt von dieser kritischen Parthie in eigenen Noten die Quellen und Beziehungen behandeln [20]).

VII. Man ist gewohnt, besondern Werth nebenbei auf die Brandenburgica zu legen; hier liegt aber das Wahre darin, daß die Brand. nach der ersten Ausgabe von 1516 weiter nichts, als die für die markgräflich brandenburgischen Lande in Franken recipirte Bbgsis ist, und mit dieser so genau übereinkömmt, daß nur die auf die verschiedenen landesherrlichen Verhältnisse sich beziehenden Punkte [21]) und Titulaturen geändert wurden.

20) Das neueste Muster hierfür in der juristischen Literatur liefern die instit. Gaii, Berolini 1820.

21) Dahin gehört z. B., daß, weil der Fürstbischof zu Bamberg ein geistliches und weltliches Regierungscollegium hatte, es überall heißt „vor unsere weltlichen Hofräthe" wo das Prädicat weltlich (werntlich) in der Brandenburg. dann wegblieb rc.

Ich halte jedoch diesen Umstand gerade für wichtig, um darzuthun, daß Schwarzenberg **selbst** der Verfasser der Bbgsis ist. Da dieser nämlich aus bambergischen in brandenburgische Dienste trat, so konnte er ohne alle Scheu das ganz unveränderte Werk, weil es aus ihm hervorgegangen war, mit hinübernehmen, was der Anstand gewiß weniger erlaubt hätte, wenn die Bbg. nur unter der Leitung Schwarzenbergs, gleichwohl zunächst von einem Andern, redigirt worden wäre. Die Markgrafen hätten wenigstens der fremden Arbeit Ehrenhalber [22]) Erwähnung thun müssen, was nur wegfällt, wenn man annimmt, daß der unmittelbare Verfasser ihr Diener war.

Die erste Ausgabe der Brand. ist bekanntlich die zu Nürnberg bei Hanns Gutknecht im Jahre 1516 erschienene. Schon die Titelübersicht und das Äußere des Druckes, welches auf das Genauste mit der edit. authent. der Bbgsis übereinkommen, zeigen, daß die Bbgsis von Gutknecht (auf Befehl der Mark-

22) Diesen Anstand hat ja auch Justinian in den Digesten nicht außer Acht gelassen.

grafen Casimir und Georg) nur umgedruckt worden ist; doch fällt hierbey auf, daß Figuren und Reimen in dieser ersten Ausgabe so wenig, als in allen folgenden, vorkommen. Nur das Titelblatt enthält die gewöhnliche Darstellung der Straf-Instrumente, die Rückseite das markgräfliche Wappen, und der Vorrede steht die bildliche Vorstellung der zu Gericht sitzenden Gottheit vor.

Bei dieser Gelegenheit will ich auf ein bibliographisches Verhältniß aufmerksam machen, wohl nicht in der Absicht, von dem Kenner der Criminalrechtsgeschichte, aber doch vielleicht von manchem Bibliothekar eine Täuschung abzuwenden. Es giebt eine Ausgabe der Brand., welche der authent. genau nachgedruckt ist, so, daß auch der, den Drucker betreffende Schluß und somit das Jahr 1516 nicht fehlt; diese Ausgabe ist aber ausser dem Format und Druck in zwey Zusätzen kenntlich.

a) Im alphabetischen Register am Ende des Gesetzbuchs,

b) in der Beifügung der correspondirenden Artikel der Karolina mit arabischen Ziffern in der Art, daß diese unmittelbar unter der fortlaufenden Artikelzahl der Br. stehen. Hieraus ist dann auch mit Sicherheit zu entnehmen, daß diese Ausgabe nach 1532, dennoch vor 1582, wo die Brand. verbeßert und vermehrt erschien, zu Stande kam.

Wer sich weiter über die verschiedenen Ausgaben der Br. unterrichten will, der mag des fleißigen Longolius Nachrichten von Brandenburg Culmbach und andere Schriften[23]) nachschlagen.

VIII. Damit endlich gewißermassen auch hier gezeigt werde, wie wichtig die Bbg in Beziehung auf die Karolina sey, so macht der Verfasser nur auf folgende Punkte aufmerksam[24]). In der Ausgabe selbst soll nicht unterlassen werden, überall, wo dergleichen Ver-

23) Böhmer Literatur des Criminalrechts. S. 80 81.

24) Was hierfür schon Malblank in der Gesch. der C. geleistet hat, soll nicht wiederhohlt werden; daher erweise ich hier ausdrücklich auf diese Schrift. S. 203 ff.

hältnisse vorkommen, durch eigene Zeichen darauf hinzudeuten.

a) Im Allgemeinen ist der Zusammenhang der Karolina ohne Rücksicht auf die Bbg. Manchem unerklärlich. In allen Lehr- und Handbüchern, selbst in Malblanks vorzüglichem Werke über die Geschichte der Karolina, wird nichts über die Ordnung erwähnt, in welcher die einzelnen Materien vorgetragen werden[25]; vielmehr findet man überall den jedoch nur allgemein ausgesprochenen, nicht gerechtfertigten Vorwurf von Unordnung. Ich will in diesen wichtigen Punkt etwas genauer eingehen: Der proceßualische Theil ist mit Recht vorausgeschickt; nicht nur die Verfasser der XII Tafeln, die Prätoren im Edicte, Theodosius im Codex, die Compilatoren der Digesten und andere Gesetzreformatoren[26]) haben dasselbe gethan, weil

25) Dieses beweißt, wie weit man in der Quellenbearbeitung des deutschen Criminalrechts noch zurück ist, und wie sorgsam man dagegen das röm. Recht behandelt hat. Koch's und Hufeland's Dissert. Klüber kl. jurist. Bibliothek 1785. 2. St. N. 19. 20.

26) Ich erinnere an die neueste preuß. Criminalgesetzgebung.

es der Natur der Sache gemäß ist, in einem Gesetzbuche zuerst von demjenigen zu sprechen, was ins rechtliche Leben zunächst eingreift; sondern auch der Zweck uud das besondere Verhältniß der Karolina, hauptsächlich das criminalrechtliche Verfahren zu ordnen, und die Schöffen hier an bestimmte Vorschriften zu binden, führte ganz einfach auf diese Darstellung. Dieselbe hängt bis zum Art. 104 auch in sich so wohl zusammen, daß nur ein Gelehrter, welcher sich in Abtheilungen — (Abschnitte, Hauptstücke, Capitel, Titel ꝛc. genannt) — gefällt, etwas mit Grund tadeln möchte. Was ist auch wohl einfacher, als von den proceßualischen Verhältnissen in dieser Aufeinanderfolge zu sprechen? Von den Gerichtspersonen[27]). Von der doppelten Form des Prozeßes*). — Das Annemen von ampts-

27) Art. 1 — 5.

*) Daß diese doppelte Form schon im neueren römischen Rechte liege, werde ich bei einer andern Gelegenheit zeigen: unterdessen vergleiche man l. 7. cod. de accus. et inscr. und die Glosse dazu; vorzüglich aber l. 1. cod. de custodia reorum.

wegen — und so der klager recht begert [28]) — von den Verhältnissen und Verbindlichkeiten des Klägers [29]). Von den Verdachtsgründen gegen den Beklagten oder Angenommenen im Allgemeinen sowohl, wie in Beziehung auf die einzelnen Arten der Verbrechen [30]). Von dem Resultate der Verdachtsgründe durch die Tortur [31]). Von dem Beweise [32]). Von der alsbaldigen Entscheidung [33]). Von dem endlichen Rechttage [34]) und der Vollziehung [35]) *). Hierauf

28) Art. 6 — 11.

29) Art. 13 — 17.

30) Art. 18 — 44.

31) Art. 45 — 61.

32) Art. 62 — 76.

33) Art. 77.

34) Art. 78 — 96.

35) Art. 97 — 103.

*) Hierin liegt die Publicität des Verfahrens: wer mag mit Grund die auf deutschem Boden entsprossene Rechtspflege, so wie sie die Karolina vorschreibt, eine heimliche, oder auch nur eine nicht öffentliche nennen?

geht der Gesetzgeber auf das eigentliche Strafrecht, d. i. auf den Innbegriff der Verbrechen und Strafen über; die zwei wichtigsten allgemeinen Regeln, aus welchen zunächst der Geist des Gesetzbuches aufgefaßt werden kann, vorausschickend[36]): sodann folgen zuerst die Verbrechen gegen die Religion[37]) *); dann — hier ist der wichtigste Punkt, wo das System ohne die Vbgs. nicht verstanden wird, die Verbrechen, welche auf die Beleidigung und Ehrenkränkung (Lästerung) Bezug haben. Die Vbg. ging ganz consequent von der Lästerung der Gottheit und den hierzu gehörenden Verbre=

36) Art. 104 — 105.

37) Art. 106 — 109.

*) Wird man hiernach in einem Compendio des (positiven) gem. deutschen C. R. den Meineid zum Betruge stellen, und aus dem Gesichtspunkte des Betruges das Strafverhältniß beurtheilen können? So wie der Römer die Ansicht hatte, daß das Majestätsverbrechen vorliege, wenn er, nachdem er bei dem Leben des Princeps geschworen habe, eidesbrüchig werde; l. 2. cod. ad leg. jul. maj., ebenso dachte Karl beym Meineide, insofern der Name Gottes angerufen war, und stellte das Verbrechen zur Gotteslästerung.

chen auf die Lästerung der römisch kayserlichen oder königlichen Majestät, ferner auf die Lästerung, die einer sonst seinem Herrn thut, endlich auf die schriftliche unrechtliche peinliche Schmehung über — vom Höheren zum Niedrigeren herabsteigend. Nun hat die Karolina jene beiden Artikel, welche von dem crimen laesae majest und der Injurirung der Uebrigen, denen ein landes-, lehen-, grund- oder leibherrliches Verhältniß zukömmt, handeln, nicht aufgenommen, weil hierüber schon andernorts, z. B. in der goldenen Bulle [38]) ꝛc. disponirt war; aber ebendadurch den Faden gewissermassen entzweigeschnitten [39]).

38) M. vergl. Häberlin deutsches Staatsrecht, II. B. S. 328. — auch die const. Henrici VII. mancher edit. corp. jur. angehängt. — Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, III Thl. S. 37. — vor Allem aber v. Olenschlager Erläuterung der goldenen Bulle, §. LXXXVII. Es ist zwar im cap. 24. nur von den Kurfürsten die Rede, aber da diese hier als ein Theil des kaiserlichen Leibes angesehen werden, so war es nicht nöthig, der kaiserlichen Person besonders zu erwähnen.

39) Der Art. 110 steht also isolirt.

Weiter folgen hierauf die Verbrechen der Fälschungen[40]), die Fleischesverbrechen[41]), die Verreterey (Hochverrath durch die Doktrin)[42]), die von den Römern unter dem crimen de vi publica zusammengestellten Verbrechen, den Brand eingeschlossen[43]); — sodann die Tödtungen[44]), Diebstähle[45]).

Nunmehr ist von einigen allgemeinen Beziehungen die Rede: von der Prävention gegen gefährliche Personen[46]), von den Gehülfen, dem Conate, dem unzurechnungsfähigen Zustande[47]).

In den letzten Theil gehören die Sätze über die Vernachläßigung der Pflichten des

40) Art. 111 — 115.
41) Art. 116 — 123.
42) Art. 124.
43) Art. 125 — 129.
44) Art. 130 — 156 — wobei auch die meisten allgemein geltenden Principien entwickelt werden.
45) Art. 157 — 175.
46) Der Art. 176, ist ein in der neuesten Zeit oft zu wenig geachteter Artikel!
47) Art. 176 — 179.

Gefangenwärters [48]), über die Obliegenheiten des Gerichtsschreibers, während der Untersuchung und bei der Aburtheilung [49]), über die Gerichtskosten und Reparaturen [50]), über die Güter der flüchtigen Verbrecher [51]), über die gestohlenen und geraubten Güter, welche in das Gericht kommen [52]), über die Abschaffung etlicher Mißbräuche [53]), zuletzt über die Personen und Orte, wo die Schöppen Rath suchen sollen [54]).

Möchte ich durch diese gelegentliche Zusammenstellung die Karolina von dem Vorwurfe der Unordnung gerettet haben! und möge man andrerseits aufhören, die Gesetzbücher nach der bei doctrinellen Werken erforderlichen Strenge des Zusammenhangs zu beurtheilen!

48) Art. 180.

49) Art. 181 — 203.

50) Art. 204, 215 — 217.

51) Art. 206.

52(Art. 207 — 214.

53) Art. 205 — 218.

54) Art. 219.

Um auf die Bbg. und meinen Hauptsatz zurückzukehren, führe ich nur noch an, daß selbst der Druck des Registers genauer auf den Zusammenhang hinweißt, als in den Ausgaben der Karolina geschehen ist.

b) Im Einzelnen soll nur, um auch hier zu zeigen, wie die Exegese durch die Beiziehung der Bbg. gewinnt, der Malblankischen Ausführung noch beigesetzt werden:

1) Die Beziehung des Art. 152. der Bbg. zum 127. der CCC., wornach der in der l. 2. cod. de seditiosis vorkommende Ausdruck (auctor tumultus) in der Bbg. zu getreu übersetzt ist (vnd der ein vrsacher erfunden wirdt): was in der Karolina, nicht mit Unrecht, weggelassen wurde, weil ein Aufrührer und auctor tumultus, ein Anstifter des Aufstandes, derselbe Begriff ist.

2) Die Beziehung des Art. 156. der Bb. zum Art. 251. der CCC., wodurch am besten die fehlerhafte Leseart späterer Edit. der Karol. in den Worten „das Leben oder Glidmaß empfangen hett“ nachgewiesen wird. Hierbei kann ich, des Zusammenhangs der Ma-

terie wegen, die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Erläuterung des Gesetzes aus einer solchen Beziehung jedesmal einem noch so gegründeten Räsonnement vorzuziehen ist. Unsre größten Criminalisten haben oft hier etwas versehen: und damit ich den Beweis nicht schuldig bleibe, ein Beispiel. In diesem Capitel vom Kindermord führt Grolman[55]) als erstes Merkmal an, daß das Kind ein uneheliches sey; in der Note a behauptet er, dies folge aus dem Worte heimlich des Art. 131.: Feuerbach hebt ebenfalls[56]) dieses Merkmal als das erste hervor, läugnet in der Not. a, daß in unsern Gesetzen etwas darüber ausgedrückt sey, und verweißt hinsichtlich der Gründe auf Grolman. Gleichwohl ist dieser Punkt in der Karolina mit dürren Worten erledigt. Die meisten Verbrechen kommen nämlich zweimal in der Karolina vor, gerade so, wie dieses noch in dem neuen Baierischen Ge-

55) Grundsätze der Criminalrechtswiss. III. Ausg. §. 276.

56) Lehrbuch des peinl. Rechts, VI. Ausg. §. 237.

setzbuche geschehen ist: einmal, wo der Strafbestimmung wegen von ihnen die Rede ist, das Anderemal, wo die Reihe der besondereu Indicien aufgeführt wird [57]). Nun heißt es in dem in letztrer Hinsicht den Kindermord berührenden Artikel 35.

Item so man eyn dirn so für eyn jungfraw geht rc.

und es bedarf sonach zum Beweise jenes richtig angegebenen ersten Merkmals nichts als die Beziehung auf diese Stelle.

3) Die Beziehung des Art. 183 der Bbg. zum Art. 157. CCC., wodurch der letztere erst verständlich wird. Es ist nämlich hier davon die Rede, daß, wenn der Dieb nur das Simplum ersetzen kann, der Bestohlne der Forderung der Obrigkeit auf die Geldbuße vorgehen soll. Nun erwähnt aber die Karolina nirgends einer Geldbuße für die Obrigkeit beim Diebstahle; man sieht dagegen, wenn man die Bbg. vergleicht, daß diese dem Richter eine gleiche

57) CCC. Art. 33 ff. Bair. GB. II. Thl. Art. 314 ff.

Geldstrafe, wie dem Bestohlenen zusicherte, was Karl nicht anerkannte, gleichwohl hier etwas hiervon aus Versehen von der Bbg. in den Text seines Gesetzbuchs aufnahm.

4) Gar oft kann man blos aus der Vergleichung der Bbgs. mit der Karolina dasjenige erst entnehmen, was der Geist der damaligen Zeit in der Karolina hervorbrachte: ein Beispiel hierzu giebt die Beziehung des Art. 185 der Bbg. zum Art. 159 CCC. Das ältere deutsche Gewohnheitsrecht[68]) setzte im Allgemeinen auf den Diebstahl den Strang; die Bbgsis glaubte diese Bestimmung wenigstens für den gewaltsamen Diebstahl beibehalten zu müssen; die Karolina ging zwar nicht ganz hiervon ab, gestattete aber dem Richter auch, unter besondern Verhältnißen eine schwere Leibesstrafe zu verhängen. Aus vielen andern Beziehungen läßt sich ein gleiches Resultat ziehen, weil die Bbgs. mehr an dem Hergebrachten festhielt, die Karolina aber, welche vielfacher besprochen wurde, manches änderte.

68) Sachsenspiegel II. 13. Schwabenspiegel Cap. 144.

5) Auch die Beziehungen der Ueberschriften der einzelnen Artikel geben oft Stoff zu wichtigen Bemerkungen. Man vergleiche nur die Ueberschrift des Art. 203 der Bb. und des Art. 177 CCC. Uebrigens ist auch die Gegeneinanderhaltung der Texte dieser Artikel nicht unwichtig. Die Bbgsis schloß gewiß die sogenannte Begünstigung dem Art. 203 ein; zweifelhaft möchte die Sache nach dem Art. 177 CCC. seyn.

6) Nicht selten entdeckt man bey offenbaren Abweichungen die größere Weisheit in der Bestimmung der Bbg. z. B. im Art. 10 der Bbg. ist vorgeschrieben, daß, wenn das Annemen von Amtswegen stattfinde, der Richter, welcher ex officio bereits einen Schritt gethan hatte, für sich nun nicht mehr weiter gehen, sondern die Tortur nur vornehmen könne, wenn vier Geschworne die Indizien als zureichend erklärt hätten; diese wohlthätige Controlle des Richters bei der Untersuchung ex officio ist in die Karolina nicht aufgenommen. (Art. 6.)

7) Man erklärt sich oft nicht leicht, warum in der für ganz Deutschland berechneten Karolina diese oder jene Bestimmung übergangen wurde, wenn man sich nicht lebhaft darin errinnert, daß ihr die für ein kleines in der Mitte von Deutschland gelegenes Fürstenthum berechnete Bbg. überall zu Grunde gelegen habe. Die Thätigkeit der Reichsgesetzgebung ging offenbar mehr dahin, dasjenige, was dem einen oder andern Reichsstande unpassend schien, zu ändern, als größere Ergänzungen einzufügen.

8) Uebrigens finden sich in den einzelnen Artikeln der CCC., diese gegen die Bbg. gehalten, viele wichtige Zusätze, deren Richtung nur dann scharf genug erkannt wird, wenn man jedesmal darauf aufmerksam gemacht ist, daß diese Stellen die eigene Arbeit der Reichsgesetzgebungs-Commission bilden[69]).

69) Hier ist dann die neue Bbg. (1580) ganz besonders wichtig, weil hier viele solche Zusätze aufgenommen, manche aber nicht aufgenommen, manche auch verändert gegeben sind.

Alle diese Beziehungen sind jedoch hier nur so dargestellt, wie sie dem Verfasser zunächst vor die Augen traten; es mögen daher wohl noch wichtigere Punkte entdeckt werden können: ich schließe jedoch diesen Excurs mit der Bemerkung, daß die deutschen Criminalisten noch unendlich weit hinter der Sorgsamkeit zurückstehen, welche die Civilisten bei der Behandlung des anti- und postjustinianeischen Rechts belebt hat.

IX. Nunmehr, wo ich noch etwas über die Behandlung der Karolina zu sagen habe, könnte ich mich weit ausdehnen; allein der Zweck dieser Abhandlung fordert Beschränkung. Zuerst bemerkte ich, daß ich nicht Lust habe, meine Arbeit für eine Ausgabe der letzten Hand auszugeben; daß ich ebensowenig Lust habe, alle von Koch kenntlich gemachten Schöfferischen Ausgaben zu vergleichen, und eine Sammlung von Druckfehlern in den Noten zu geben; vielmehr werde ich nur die drei oder vier ältesten Schöfferischen Ausgaben, ferner die sogen. edit. sine die et consule

und die von Koch Nr. 12. aufgeführte Nicht-schöfferische Ausgabe (Frankfurt am Main getruckt durch Davidem Zephelium zum eysern Huth) berücksichtigen, und nur die gewichtigen Varianten jedoch mit größter Gewissenhaftigkeit angeben. Unter gewichtigen Varianten aber verstehe ich alle solche, welche nur immer etwas zur Veränderung des Textes beitragen können. Zur Grundlage wird die Ausgabe vom J. 1533 genommen, weil ich mich auch nach den von Herrn Dr. Böhmer entwickelten Ansichten nicht überzeugen kann, daß eine ältere existire, und weil ich sonach diese Ausgabe als die erste authentische, als das eigentliche Original ansehe. Wohl möchte eine oder die andere spätere Ausgabe etwas correkter seyn, manche der späteren ist dagegen auch viel uncorrekter; und währenddem man der Ausg. von 1533 noch keinen Sinnstörenden Fehler nachgewiesen hat, lassen sich in dem späteren allerdings solche aufführen. Dasjenige, was man durch die Grundlage einer andern Ausgabe gewinnen kann, ist für die Verständlich-

keit und Richtigkeit des Textes so unbedeutend, daß es wohl in den Noten stehen darf; wobei uns dann der Vortheil bleibt, diejenige Ausgabe vor uns zu haben, womit aller Wahrscheinlichkeit nach diese Gesetzgebung in das Leben trat. Das Variantensammeln möchte überhaupt hier leicht seine Grenze finden; ja ich halte auch für die Berichtigung des Textes die Gegenüberstellung der Bbg. für wichtiger, als jedes andere Hülfsmittel, um so mehr, als der Text der Bbgs. in einer dreyfachen Lectio — der ersten authentischen, der Schöfferischen und der reformirten authentischen — der Karolina entgegengehalten werden kann. Ich verspreche, hier durchaus nicht ins Kleinliche zu gehen, und nur da etwas zu verweilen, wo es die Verständlichkeit dringend erfordert; z. B. beim Art. 40, der zweiten Disposition, wo weder der ganz gleichlautende Art. 49. der Bbg., noch die Uebersetzer Gobler und Remus zum Ziele führen, und wo die Commentatoren durchaus verschiedene Ansichten aufgestellt haben. Bei der Ausgabe der

Karolina rechnete ich, offen gesagt, besonders darauf, daß sie jedenfalls mehr darbieten werde, als der Kochische Abdruck, und daß der verständige Rechtsgelehrte mir für jede Zuthat, wodurch die Kritik des Textes gefördert wird, sey sie auch noch so unbedeutend, danken würde. Endlich gestehe ich gerne, daß ich hinsichtlich der Karol. jene Vorarbeiten weder gemacht habe, noch vor der Hand zu machen im Stande bin, welche ich für die Bbg. bereit halte; indessen will ich schon deswegen den Abdruck nicht verschieben, weil die Beiziehung der Bbg. jedem Lehrer bei den Vorlesungen über das gemeine deutsche Criminalrecht unerläßlich ist, und hierfür eine besondere Handausgabe nicht existirt. Nur über zwey Punkte will ich mich hier noch rechtfertigen, weil der gelehrte Koch über sie wenigstens stillschweigend andre Ansichten dargelegt hat. Derselbe hat nämlich weder die edit. s. a. in kritische Berücksichtigung gezogen, noch eine Richtschöfferische Ausgabe: dort ging er von seiner Ansicht aus, daß die edit. s. a. nach dem Jahre 1742 falle, und also

deswegen keine besondere Rücksicht verdiene; hier mußte nicht nur dieselbe Ansicht eingreifen, sondern auch der Umstand beiwirken, daß nur Schöffer das kaiserliche Privilegium genossen habe.

Daß die Ausgabe s. a. in eine spätere Zeit wirklich gehört, hat nicht nur Böhmer bestärkt; sondern es ist mir hierfür auch noch folgendes nicht unwahrscheinliche Verhältniß in den Sinn gekommen. Schöffer konnte nämlich schon im Jahre 1535 das kais. Druckprivilegium mit Recht nicht mehr gebrauchen, weil es ausgelaufen war; um etwaigen Unannehmlichkeiten auszuweichen, oder weil er wohl wußte, was das Druckprivilegium seinen Ausgaben für Ansehen gegeben, wollte er versuchen, ob es nicht möglich wäre, ohne Jahrsangabe die neuen Drucke in Circulation zu setzen; allein er erkannte bald, daß er hierdurch weder täusche, noch gewinne, und fuhr ohne Druckprivilegium aber unter Bezeichnung der Jahre fort. Da übrigens das Verhältniß dieser Ausgabe als erledigt noch nicht angesehen werden

kann, obgleich Böhmer auch auf Schlüsse aus der Vergleichung der Lesearten sich eingelassen hat, so habe ich es für Schuldigkeit angesehen, sie unter den ersten Editionen noch fortzuführen, obgleich ich mich auf keine Art berechtigt halten konnte, sie als die erste zu Grunde zu legen. Was aber die Nichtschöfferischen Ausgaben betrifft, so kann ich dieselben im Allgemeinen für nicht geringer halten, als jene Schöfferischen, welche nach erloschenem Druckprivilegium unter keiner Art von kaiserlicher Auctorität mehr hervorgingen. Ich bin daher ganz andrer Meinung als Herr Böhmer, welcher sämmtliche Schöfferische Ausgaben authentisch nennt. Ich mußte es auf der andern Seite für interessant achten, eine der ältesten Nichtschöfferischen Ausgaben zu benützen.

Besondere Rücksichten sollen der Hinweisung auf die Quellen der Karol. gewidmet werden: freilich kömmt man hier gewöhnlich auf die Quellen der Bbg. zurück; allein es fehlt sich doch nicht an eigenen Beziehungen, welche die Karolina darbietet.

Am Schluße dieser Abhandlung möge man mir noch einige Bemerkungen erlauben, welche sich auf das römische und auf das neuere deutsche Criminalrecht beziehen.

1) Das römische Criminalrecht ist in den neueren Zeiten durchaus vernachläßigt worden: die Civilisten haben es aus den Vorträgen über das römische Recht ausgestoßen, und selbst ihre rechtshistorischen Entwicklungen und Vorträge fast blos für das Privatrecht berechnet. Diejenigen dagegen, welche sich ex professo mit dem Criminalrecht beschäftigten, ergaben sich nicht selten der speculativen und politischen Richtung des Zeitalters. Viele haben das römische Criminalrecht niedergetreten, indem sie die Schattenseite desselben im späteren Despotismus hervorhoben, viele haben die Verbindung desselben mit dem ganzen römischen Rechtssysteme verkannt. Wie hätte man sonst auf einen Criminaldolus, oder auf eine Criminalculpa kommen können, wie hätte man überhaupt sonst bei der fortschreitenden Entwicklung dieser Begriffe für das Privatrecht

so wenig Anwendung auf das Criminalrecht machen können? Wie endlich, hätte man sonst das ausdrückliche Hinweisen Karls auf das römische Recht so umgehen und Gebilde der Speculation dafür unterschieben können?

Wollte man für das Studium des neueren deutschen Criminalrechts einen festen Grund legen, so durfte eine doppelte historische Einleitung nicht übersehen werden: nämlich die Darstellung des römischen Criminalrechts, und die sorgsame Entwicklnng des rechtlichen Zustandes in Deutschland vor und bei der Einführung der Karolina. Gewöhnlich aber beschränkte man sich auf die Benennung der Quellen des gemeinen deutschen Criminalrechts, und suchte weder den innern Zusammenhang derselben noch beim römischen Rechte insbesondre die Stellung und Verbindung mit dem ganzen Rechtssysteme aufzuhellen. Man strebte, das Criminalrecht vom Privatrechte besonders durch die Idee vollends loszureißen, daß jenes ein Theil des öffentlichen Rechts sey[70]), und

70) Feuerbach Lehrbuch §. 1.

man übersah hierbei nur gar leicht, daß, weil es dennoch mit dem Privatrechte dieselben Quellen hat, nur derselbe Weg wissenschaftlicher Behandlung wenigstens für die Entwicklung positiver Sätze zum Ziele führen könne.

Damit das römische Criminalrecht auch in seinem rohesten Umriße der literärischen Behandlung entging, mußte es unglücklicherweise das Ende der Institutionen bilden, wornach auch die Docenten, welche nicht darauf dachten den Institutionen ein besseres System geben zu wollen, als Justinian auf einen der größten Systematiker des Alterthums sich stützend gegeben hatte, wenigstens in der Zeit zu sehr beengt waren, als daß sie diesem Theile des römischen Rechts einige nähere Aufmerksamkeit hätten schenken können.

Damit endlich das römische Criminalrecht noch mehr niedergedrückt wurde, kam die Ansicht auf, daß in dem sogenannten allgemeinen Theile des Criminalrechts der wahre Schatz desselben liege, der besondere Theil aber bei weitem weniger Rücksichten verdiene. Möchte

uns dieses Generalisiren im Privatrechte nicht schaden! im Criminalrechte hat es geschadet: zwar haben wir hier der allgemeinen Grundsätze mehr nöthig, als der Römer; denn dieser behandelte in der Regel die culposen Handlungen nicht criminell, die Gehülfen und den Versuch aber unterwarf er der ordentlichen Strafe des Gesetzes, an Normen, um auch bei arbiträren Strafbestimmungen den Richtern die Hand zu binden, dachte er nicht; demohngeachtet können unsre allgemeinen Theile nicht reichhaltig werden, weil die zum Grunde liegenden Gesetzgebungen durchaus für die specielle Darstellung berechnet sind. Erst dann, wenn man auch hier die Speculation aus dem positiven Gebiete weißt, mag das römische Recht wieder zu Ansehen kommen. Wer erwägt, daß das römische Recht uns das Criminalrecht unter den verschiedensten Formen der Staatsverfassung darstellt, sonach auch unter jener, wo des Bürgers Leben und Ehre [71]) das

71) Ueber die Zusammenstellung von Leben und Ehre l. 8 §. 2. D. quod metus causa.

höchste Staatsgut bildet; wer berücksichtigt, daß des Römers praktischer Sinn niemals in leere Forschungen sich verlor, wer endlich das Vorzügliche der Behandlung der verbrecherischen Thaten nach den beiden Hauptrichtungen der delicta privata und publica mit den die Kluft vermittelnden crim. extraordinariis erkennen will, der wird gewiß schon aus wissenschaftlichem Interesse dem römischen Criminalrechte eine sorgsamere Berücksichtigung wünschen.

2) Man hat sich in den neuesten Zeiten auch in Deutschland auf die Fortschritte der Criminalgesetzgebungen oft bezogen, und hierbei die ehrwürdige Karolina niedergetreten; dennoch möchte ich behaupten, wir müssen zum Theile auf sie zurückkehren, um aus ihren Principien Manches zu bessern. Ich mag es zwar nicht über mich nehmen, dieselbe wegen ihres Strafsystems oder wegen der oft sehr unvollkommenen Zeichnungen der Verbrechen zu entschuldigen, aber ich getraue, zu behaupten, daß ihr Prozeß durchaus besser sey, als die Mißgestalt unsrer Zeit, und daß sie — das un-

zweckmäsig gewordene Straffystem abgerechnet, besonders aus dem Gesichtspunkte ihrer Einfachheit noch immer das Leben, wenn auch nicht die Wissenschaft, welche größere Ansprüche macht, theilweise befriedigt. Leider wird auch sie so fragmentarisch überall behandelt, daß sie nur als rohes Stückwerk in den meisten Schriften und Ansichten selbst gelehrter Männer erscheint, und Mancher, welcher bedeutende Werke über deutsches Criminalrecht schrieb, mag ihren inneren Zusammenhang niemals ex professo ergründet haben. Man durchgehe nur einmal den Art. 176 und entscheide, ob dieses nach seiner Stellung bei allgemeinen Verhältnissen schon wichtige Gesetz gehörig hervorgehoben wird, was seit der Aufhebung der Tortur ganz vorzüglich geschehen mußte. Eine sorgsame Exegese dieses Artikels möchte uns weitläuftiger philosophischer Untersuchungen überhoben haben.

Damit aber will ich keineswegs zu denjenigen gehören, welche der freien Forschung Zwang anlegen möchten; nur so viel glaube ich annehmen zu können, daß diese Forschung

der sorgsamen Aufsuchung und Entwicklung positiver Sätze nicht selten nachtheilig war.

Wenn die Civilisten aus der Bearbeitung kleiner Fragmente des antejustinianeischen Rechts nach deren Texte großen Nutzen ziehen, war es dann gut, daß man seit 50 Jahren die Comentarien über die Art. der Karolina abkommen ließ? Auf die Karolina gründen sich alle deutschen Landescriminalgesetze; bietet uns nicht schon deswegen die Karolina Interesse für ihre sorgsame Erhaltung!

Möge man stets gerecht seyn gegen die Werke unsrer Voreltern, mögen wir uns in Ansichten des Lebens nicht zu vornehm dünken, und mögen wir immer dasjenige, was in der Erfahrung gereift ist, mehr schätzen, als dasjenige, was auch geniale Menschen aus sich der Welt geboten haben!

Verbesserungen und Zusätze.

Seite 4 Note 4 statt vorzulegen angefangen: vorgelegt. Man lese überall st. fliessend, grösser rc. fließend, größer rc.

Seite 13 Zeile 8 statt Nandglosse: Randglosse.

Seite 84 kann man zum tit. XXVI. noch beisetzen, daß alle 3 codd. der Bienerischen Leseart sub p. entgegen sind, und das non weglassen.

Seite 81 Note 1 in dem Worte εἰς, S. 82 Note 5 in dem Worte ἐκβληδεὶς, Note 6 in ἐςτι rc. und sonst vielleicht manchmal fehlt der Accent.

Seite 112. Ueber die Tyroler-Malesizordnung hat der Verfasser nun nähere Nachricht eingezogen, welche er bei Gelegenheit mittheilen wird.

Seite 136. In dem nach bereits vollendeten Drucke dieser Schrift mir zu Gesicht kommenden Archiv des C. R. IV. I. S. 78. ist die Behauptung, daß beim Kindermorde von unehelichen Kindern im Gesetze nichts vorkomme, besonders auffallend, und sonach meine Bemerkung gewiß nicht überflüßig.

Seite 144 in der letzten Zeile statt 1742: 1542.

Gedruckt bei Universitätsbuchdrucker J. M. Gutmann.

quasi suspectus. EXPLICIT. LIBER PRIM

INCIPIT LIBER SECUNDUS. INSTITUTIONUM
MENTORUM. DOMNI IUSTINIANI SEM
TI. DE RERUM DIVISIONE.

SUPERIORI LIBRO DE IURE
exposuimus. Modo videamus
vel que in nr̄o patrimonio vel
patrimonium habentur. Que
naturali iure cō munia sunt o
Quedam puplica quedā univ
quedam nullius. pleraqꝫ singulorū. que

nascit͠ patre ū seruo ingenuū nu-
chil omnī nascit͠. Quēadmodū
qui ex matre libera ꝛ incerto pa-
tre natus ÷. Qui in uulgo cōcep-
t ē. Sufficit aūt matrē fuisse li-
berā. eo tp̄r quo nascit͠ licet an
cilla cōceperit. Et ex c̄trario

in cognita. Sz ꝑ quā iure gen
cium seruitus inuasit. secutū ÷
beneficiū manumissionis. Et
cū uno cōmuni nōe om̄s hōies
appellarem̄. iure gentiū tria
genera hominū ēē ceperunt.
Liberi. ꝛ his contrariū serui. et

Masculi puberes & feminae uiri potentes. usq; aduicesimu quintu annu conpletum curatores accipiunt. quilicet puberes sint. huius tam aetatis sunt adhuc. ut negotia sua tueri nonpossunt. Dantur aut curatores abhis de

Bögl

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Roßhirt, Conrad Franz,

Beiträge zum Römischen Rechte und zum römisch-deutschen Criminalrechte

Bd.: 1

Heidelberg 1820

Jur.is. 161 r-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740668-7